

Heft 34 / Sommer 2024
34^e cahier / été 2024

BE



N'ius

Beiträge aus der Berner Justiz
Contributions de la Justice bernoise

Inhaltsübersicht

Table des matières

- 3 Die Ecke der Redaktion**
Le coin de la rédaction

- 6 Kursprogramm zweite Jahreshälfte 2024**
Programme des cours du deuxième semestre 2024

- Antionietta Martino Cornel / Sabrina Zaugg**
- 15 Interview mit Frédéric Kohler und Jan Grunder**
- 19 Interview avec Frédéric Kohler et Jan Grunder**

- 23 Schwendener Danielle / Valérie Meier**
Neues aus dem Bundeshaus
Des nouvelles des autorités fédérales

- 30 Sonja Koch**
Der Wechsel der amtlichen Verteidigung nach
Art. 134 Abs. 2 StPO anhand von Beispielen aus
der bundesgerichtlichen Rechtsprechung

- 39 Publikationen aus unseren Reihen**
Publications de nos rangs

- 40 Impressum**

Die Ecke der Redaktion

Le coin de la rédaction

Liebe Leserinnen und Leser

Das Erscheinen dieser Sommerausgabe, übrigens zum ersten Mal in Co-Redaktion, kündigt es an: Bald schon ist wieder Mitte Jahr! Unglaublich, wie die Zeit vergeht. Dabei sind die Glückwünsche zum neuen Jahr noch gar nicht so lange her. Vielleicht liegt das auch daran, dass die zweite Jahreszeit 2024, der Frühling, etwas chaotisch gestartet ist: Obstbäume haben geblüht, deutlich bevor die letzten Schneeflocken in der zweiten Aprilhälfte gefallen sind und die Sonne ging im April und Mai auch eher sparsam mit ihren Strahlen um. Umso mehr freut es, den geglückten Umzug der Staatsanwaltschaften Bern-Mittelland, der Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben, der Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland sowie der Strafabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland Ende Januar ins frisch sanierte Amthaus verkünden zu können. Der Zügelplan ging auf, Zügelkisten waren genügend vorhanden und die fein säuberlich eingepackten Dossiers kamen alle wohlbehalten am neuen-alten Ort an, sodass die Berner Justiz auch dieses Jahr wieder im neuen-alten Glanz mit vollem Elan funktionieren kann.

Da wir alle bekanntlich nie auslernen, hält das Kursprogramm des zweiten Halbjahres auch dieses Jahr eine ausgewählte Varietät an halbtägigen Weiterbildungsangeboten und einer ganztägigen Veranstaltung bereit. So beleuchtet Kurs 7 vom 19.09.2024 den Vorsorgeausgleich bei Scheidung, dies im Anschluss an die kürzlich durchgeführten Weiterbildungen zu den Berechnungsblättern Unterhalt und Güterrecht. Weiter geht es mit dem in Französisch angebotenen ganztägigen Kurs 8 zum Strafrecht vom 10.10.2024. Darin werden das revidierte Sexualstrafrecht sowie ausgewählte Fragen aus dem Bereich der Cyberkriminalität vorgestellt. Zudem geben die Bewährungs- und Vollzugsdienste der Region Berner Jura-Seeland einen Einblick in ihre Aufgaben. Abgerundet wird die Veranstaltung mit einem Überblick über die Rechtsprechung zum Straf- und Strafprozessrecht. Im Kurs 9 vom 30.10.2024 stellen sich die BVD auch unseren deutschsprachigen Mitarbeitenden vor und geben einen Einblick in ihre vielfältige Arbeit. Kurs 10 vom 07.11.2024 befasst sich mit den Neuerungen in der Zivilprozessordnung. Diese Weiterbildungsveranstaltung vermittelt einen konzisen

Chères lectrices, chers lecteurs,

La publication de cette édition d'été, pour la première fois en co-rédaction, nous annonce que le milieu de l'année est en vue ! Et pourtant, il nous semble qu'il y a peu, nous nous souhaitions une bonne et heureuse nouvelle année. La rapidité avec laquelle le temps passe est incroyable ! Peut-être est-ce dû aussi au fait que la deuxième saison de l'année, le printemps, a débuté de manière un peu chaotique : les arbres fruitiers étaient en fleurs nettement avant que les derniers flocons de neige tombent, dans la seconde moitié du mois d'avril. En outre, en avril et mai, le soleil ne s'est pas montré très généreux avec ses rayons. Nous nous réjouissons d'autant plus de pouvoir vous annoncer le succès de la réintégration, fin janvier, du Ministère public de Berne-Mittelland, du Ministère public chargé des tâches spéciales, du Ministère public des mineurs de Berne-Mittelland ainsi que de la Section pénale du Tribunal régional de Berne-Mittelland dans leurs locaux fraîchement rénovés de l'Amthaus de Berne. Le plan de déménagement a bien fonctionné, les cartons étaient disponibles en nombre suffisant et les dossiers bien emballés sont arrivés sans encombre à leur destination. Ainsi, la justice bernoise pourra fonctionner aussi en 2024 à plein régime et avec élan.

Comme nous ne cessons jamais d'apprendre, le programme des cours du second semestre vous propose, cette année aussi, une offre ciblée de formations continues d'une demi-journée (quatre cours) ainsi que d'une journée (un cours). Le cours 7 du 19 septembre 2024 nous familiarisera avec le partage de la prévoyance professionnelle en cas de divorce, après les cours consacrés il y a peu aux feuilles de calcul sur l'entretien et les régimes matrimoniaux. Ensuite, la journée de droit pénal, offerte en français, aura lieu le 10 octobre 2024. Les modifications du droit pénal en matière sexuelle et des questions choisies liées à la cybercriminalité seront présentées. De plus, la section de la probation et de l'exécution des sanctions pénales de la région du Jura bernois-Seeland donnera un aperçu de ses tâches. Le cours se terminera par un résumé de la jurisprudence en matières du droit pénal et de procédure pénale. Dans le cours 9 du 30 octobre 2024, les collaboratrices et les collaborateurs de la SPESP se

Überblick über die revidierten Bestimmungen der ZPO und gibt Denkanstösse für die Lösung von offenen Fragen. Neben der (ausserkantonalen) Sicht der Gerichte findet auch die Sicht der Anwaltschaft Eingang in die Präsentationen. Eine weitere Veranstaltung (Kurs 11 vom 20.11.2024) befasst sich praxisorientiert mit dem breiten Thema der Verfahrensführung und zwar auf allen Ebenen und aus allen Rechtsgebieten (Strafrecht, Zivilrecht und Verwaltungsrecht). In diesem Kurs wird es weniger darum gehen, Theorie zu erläutern. Vielmehr werden bewährte Strategien in der Verfahrensführung direkt aus der Praxis vorgestellt und entsprechende «Learnings aus erster Hand» vermittelt.

Auch im Bundeshaus wird fleissig gearbeitet und es werden spannende Geschäfte diskutiert. Im Strafrecht geht es dabei etwa um die Frage der Unverjährbarkeit von Mord oder um eine mögliche Einführung eines eigenen Stalking-Tatbestands. Im Zivilrecht tut sich aktuell etwas in Sachen Anpassung des Arbeitsrechts, durch welche den Gegebenheiten von Homeoffice besser Rechnung getragen werden soll. Ziel ist, die Arbeits- und Ruhezeiten so auszugestalten, dass Homeoffice und Kinderbetreuung gesetzlich besser «unter einen Hut» gebracht werden können. Ebenfalls ist angedacht, die elektronische Kommunikation wie auch Bild- und Tonübertragung im Zivilprozess zu erleichtern.

Mit einem in der Praxis relevanten und spannenden Thema befasst sich in der vorliegenden Ausgabe Dr. iur. Sonja Koch, Bundesrichterin. Sie erörtert und beleuchtet den Wechsel der amtlichen Verteidigung nach Art. 134 Abs. 2 StPO anhand von Beispielen aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.

Hoch praxisrelevant und bald schon Realität im Kanton Bern wird die Umsetzung des Digitalisierungsprojekts Justitia 4.0 sein. Dadurch wird die Bernische Justiz in absehbarer Zukunft papierlos werden. Kaum vorzustellen aus heutiger Sicht, wo Aktenwände bestehend aus unzähligen Bundesordnern, alle schön säuberlich etikettiert, aktuell noch nicht aus unseren Büros wegzudenken sind. Antonietta Martino Cornel und Sabrina Zaugg haben ein Interview mit Frédéric Kohler, Leiter der Stabsstelle für Ressourcen der Justizverwaltungsleitung und Co-Präsident des Projektausschusses Justitia 4.0., sowie mit Jan Grunder, Gerichtspräsident am Regionalgericht Oberland, geführt. Das Interview ist sowohl in Deutsch wie auch in Französisch zu lesen. Wer also mehr darüber erfahren will, wie sich das Projekt innerhalb des Kantons Bern wie

présentent également à nos membres germanophones et donnent un aperçu de leurs tâches et compétences multiples. Le cours 10 du 7 novembre 2024 nous présentera ensuite les nouveautés introduites en procédure civile, avec une vue d'ensemble concise des dispositions révisées du Code de procédure civile, de manière à favoriser la réflexion dans l'optique de résoudre les questions qui se posent. Les points de vue de la justice (extracantonale) et du barreau nous seront exposés. Un autre cours, 11 du 20 novembre 2024, sera consacré d'un point de vue pratique au vaste sujet de la conduite des procédures, et cela à tous les niveaux et dans tous les domaines juridiques (pénal, civil et administratif). Dans ce cours, il s'agira moins de présenter des théories, mais bien plus de proposer directement des stratégies de conduite des procédures éprouvées dans la pratique.

Au Palais fédéral aussi, les gens ne chôment pas et des affaires captivantes sont discutées. En droit pénal, il s'agit par exemple de la question de l'imprescriptibilité de l'assassinat ou de l'introduction d'une nouvelle norme indépendante concernant l'état de fait du stalking. En droit civil, une adaptation du droit du travail tenant compte des nouveaux impératifs du télétravail est en discussion. Il s'agit d'aménager les temps de travail et de repos de manière à mieux coordonner légalement le télétravail et la garde des enfants. D'autre part, il est envisagé de faciliter la communication électronique ainsi que les enregistrements sonores et vidéos en procédure civile.

Dans cette édition, la juge fédérale Sonja Koch, Dr en droit, nous présente par ailleurs ses réflexions sur la question intéressante et importante dans la pratique du remplacement du défenseur d'office, au sens de l'art. 134 al. 2 CPP, à la lumière d'exemples de la jurisprudence du Tribunal fédéral.

Enfin, la mise en œuvre du projet de digitalisation Justitia 4.0 revêt une importance cruciale et deviendra bientôt réalité dans le canton de Berne. Dans un avenir proche, la justice bernoise travaillera ainsi sans papier. C'est actuellement encore impensable, eu égard aux étagères de classeurs fédéraux garnis de dossiers, tous proprement et consciencieusement étiquetés, qui remplissent nos bureaux. Antonietta Martino Cornel et Sabrina Zaugg ont interrogé sur ce sujet Frédéric Kohler, chef de l'Etat-major des ressources de la Direction administrative de la magistrature et co-président du groupe de travail du projet Justitia 4.0, ainsi que Jan Grunder, président de tribunal pour le Tribunal régional de l'Oberland. Cette interview est disponible tant en

auch schweizweit einbettet, wie künftig bestimmte Verfahrensschritte (z.B. Akteneinsicht) aussehen werden oder wann ungefähr die Berner Justiz die Schwelle ins grosse digitale Zeitalter überschreiten wird, liest dazu am besten die aufschlussreichen Schilderungen im Interview.

Viel Freude beim Lesen!
Ihre Redaktion

allemand qu'en français. Celles et ceux qui ont envie d'en savoir plus sur la réalisation de ce projet dans le canton de Berne et dans la Suisse entière, afin d'être au courant de la manière avec laquelle les différents stades des procédures (p. ex. la consultation d'un dossier) seront gérés, ou du planning prévu pour ce grand saut digital de la justice bernoise, liront avec intérêt les propos instructifs tenus dans cette interview.

Bonne lecture !
Votre rédaction

Kursprogramm zweite Jahreshälfte 2024 Programme des cours du deuxième semestre 2024

Kursanmeldungen

Die Weiterbildungen stehen primär den Mitarbeitenden der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern offen. Bei vorhandenen Kapazitäten sind grundsätzlich auch weitere Mitarbeitende des Kantons Bern und Mitglieder des BAV willkommen. Gleiches gilt für ausserkantonale Personen aus den vorstehend erwähnten Bereichen. Vorbehalten bleiben anderweitige Angaben in den Ausschreibungen der jeweiligen Weiterbildungen. Die Weiterbildungen sind für Mitarbeitende des Kantons Bern kostenlos. In den übrigen Fällen betragen die Kosten pro Weiterbildungshalbtag und pro Person CHF 100.00.

Anmeldungen für die angebotenen Kurse werden ausschliesslich elektronisch über folgenden Link entgegengenommen:

→ <https://www.lms.apps.be.ch/sui>

Wer sich auf der Lernplattform nur als Gast anmelden kann (z. B. Rechtsanwälte, ausserkantonale Justizangestellte), sendet vor der ersten Kursanmeldung eine E-Mail an:

→ weiterbildung.og@justice.be.ch

Anschliessend wird ein Zugang zur Lernplattform erteilt.

Inscription aux cours

Les formations continues sont ouvertes en premier lieu aux collaborateurs des autorités judiciaires et du ministère public du canton de Berne. Si les capacités le permettent, d'autres collaborateurs du canton de Berne et des membres de l'AAB sont en principe également les bienvenus. Il en va de même pour les personnes extérieures au canton issues des domaines susmentionnés. Sont réservées les indications contraires dans les annonces des formations continues respectives. Les formations continues sont gratuites pour les collaboratrices et collaborateurs du canton de Berne. Dans les autres cas, les frais s'élèvent à CHF 100.00 par demi-journée de formation continue et par personne.

Dorénavant, les inscriptions aux cours s'effectueront uniquement de manière électronique à partir du lien suivant:

→ <https://www.lms.apps.be.ch/sui>

Les personnes qui ne peuvent s'inscrire qu'en qualité d'invité (par exemple les avocats, les membres de la justice externes au canton de Berne), sont priées d'envoyer, avant la première inscription à un cours, un e-mail à l'adresse suivante:

→ weiterbildung.og@justice.be.ch

Un accès à la plateforme leur sera ensuite communiqué.

Kurs 7

Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Nach den kürzlich durchgeführten Weiterbildungen zu den Berechnungsblättern Unterhalt und Güterrecht folgt nun eine Weiterbildung zum Thema Vorsorgeausgleich. Die Weiterbildung besteht aus einem theoretischen Teil, der insbesondere auch die Praxis seit 1. Januar 2017 (Revision Vorsorgeausgleich) darstellt. Sodann aus einem Teil Berechnungsblätter Vorsorgeausgleich und schliesslich aus einem Teil mit Beispielen und Spezialfällen, wie etwa die Behandlung von Vorbezügen.

Kursleitung

Ronnie Bettler, Oberrichter

Referierende

Daniel Bähler, Oberrichter bis 2022

Martin Blatter, Gerichtspräsident
Regionalgericht Oberland

Myriam Grütter, Oberrichterin

Dauer

½ Tag, 08.15 bis 12.00 Uhr

Termin

Donnerstag, 19. September 2024

Kursort

Assisensaal, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern

Anmeldefrist

12. September 2024

Kosten

CHF 100.00 für Mitglieder des BAV

Hinweise

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz sowie für Mitglieder des BAV.

Cours 7 (traduction)

Partage de la prévoyance professionnelle en cas de divorce

Après les cours consacrés il y a peu aux feuilles de calcul sur l'entretien et les régimes matrimoniaux, nous vous proposons maintenant de nous pencher sur la question du partage de la prévoyance professionnelle. Ce cours comprend une partie théorique, qui exposera aussi en particulier la pratique du partage de la prévoyance professionnelle depuis le 1^{er} janvier 2017. En outre, une partie du cours sera consacrée aux feuilles de calcul du partage de la prévoyance et une autre à des exemples et des cas particuliers, comme le traitement des versements anticipés.

Direction du cours

Ronnie Bettler, Juge d'appel

Conférenciers

Daniel Bähler, Juge d'appel jusqu'en 2022

Martin Blatter, Président au Tribunal de l'Oberland

Myriam Grütter, Juge d'appel

Durée

½ journée, 08.15 jusqu'à 12.00 heures

Date

Jeudi, 19 septembre 2024

Lieu

Salle des assises, Amthaus, Hodlerstrasse 7,
3011 Berne

Délai d'inscription

12 septembre 2024

Frais

CHF 100.00 pour les membres de l'AAB

Remarques

Ouvert aux membres de la justice bernoise ainsi qu'aux membres de l'AAB.

Cours 8

Journée de droit pénal

Cette nouvelle journée de formation permettra d'aborder des thématiques diverses et en particulier les modifications du droit pénal en matière sexuelle, qui entrera en vigueur en juillet 2024. Nous nous pencherons en outre sur les questions liées à la cybercriminalité, toujours plus présentes pour les praticiens que nous sommes. La Section de la probation et de l'exécution des sanctions pénales, région Jura bernois-Seeland, sera également présentée, occasion de se pencher sur ses tâches diverses en matière d'exécution des condamnations pénales, d'assistance de probation et d'organisation des formes particulières d'exécution de peines, telles que le travail d'intérêt général, la semi détention ou les arrêts domiciliaires sous surveillance électronique. Nous clôturerons cette journée par un rappel de la jurisprudence en droit pénal matériel et procédural.

Direction du cours

Marguerite Ndiaye, Présidente de tribunal

Durée

1 journée, 09.00 jusqu'à 16.00 heures

Conférenciers

Loïc Parein, Chargé de cours à la Faculté de droit de l'université de Fribourg et Avocat associé en l'Etude AVOCATS-CH

Pierre Voisard, Procureur, Ministère public du Jura bernois-Seeland

Loïc Paratte, Collaborateur de la Section de la probation et de l'exécution des sanctions pénales, Jura bernois-Seeland

Bernhard Sträuli, Professeur ordinaire et Directeur du Département de droit pénal de l'université de Genève

Date

Jeudi, 10 octobre 2024

Lieu

Farelhaus, Quai du Haut 12, 2503 Bienne

Délai d'inscription

Jeudi, 3 octobre 2024

Frais

CHF 200.00 pour les membres de l'AAB

Remarques

Ouvert aux membres de la justice bernoise ainsi qu'aux membres de l'AAB.

Kurs 8 (Übersetzung)

Strafrechtstagung

An dieser weiteren Tagung werden verschiedene Themen beleuchtet, im Besonderen die Revision des Sexualstrafrechts, welche im Juli 2024 in Kraft tritt. Ebenso werden Fragen zum immer aktueller werdenden Thema der Cyberkriminalität präsentiert. Weiter stellen sich die Bewährungs- und Vollzugsdienste der Region Berner Jura-Seeland vor und geben einen Einblick in ihre unterschiedlichen Aufgaben in den Bereichen des Strafvollzugs, der Bewährungshilfe sowie in besondere Vollzugsformen wie namentlich gemeinnützige Arbeit, Halbgefangenschaft oder Electronic Monitoring. Beschlossen wird dieser Weiterbildungstag mit einer Zusammenfassung der Rechtsprechung aus den Gebieten des Straf- und Strafprozessrechts.

Kursleitung

Marguerite Ndiaye, Gerichtspräsidentin

Dauer

1 Tag, 09.00 bis 16.00 Uhr

Referierende

Loïc Parein, Lehrbeauftragter an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Fribourg und Rechtsanwalt in der Kanzlei AVOCATS-CH

Pierre Voisard, Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland

Loïc Paratte, Mitarbeiter der Bewährungs- und Vollzugsdienste, Berner Jura-Seeland

Bernhard Sträuli, Professor am Lehrstuhl für Strafrecht, Universität Genf

Termin

Donnerstag, 10. Oktober 2024

Kursort

Farelhaus, Oberer Quai 12, 2503 Biel

Anmeldefrist

Donnerstag, 3. Oktober 2024

Kosten

CHF 200.00 für Mitglieder des BAV

Hinweise

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz sowie für Mitglieder des BAV.

Kurs 9

Die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) stellen sich vor

Neben den «sichtbaren» materiellen Themen aus StGB oder StPO bleibt ein ebenso zentraler Fachbereich, welcher in aller Regel erst nach einem vollstreckbaren Urteil oder bei Antritt des vorzeitigen Strafvollzugs zum Tragen kommt, weitgehend «unsichtbar»: Vollzug und Bewährung. Diese Veranstaltung soll das ändern und einen Blick hinter die Kulissen sowie einen Einblick in das facettenreiche Aufgaben- und Tätigkeitsgebiet der BVD gewähren. Es werden dabei folgende interessante Themen aus erster Hand beleuchtet: Organisation und Zuständigkeiten, der Normalvollzug, der Massnahmenvollzug, Sondervollzugsformen wie z.B. gemeinnützige Arbeit, Electronic Monitoring oder Halbgefangenschaft, sowie der Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. Der Kurs bietet Gelegenheit, offene Fragen zu klären. Er richtet sich an ein breites Publikum innerhalb und ausserhalb der bernischen Justiz.

Kursleitung

Christof Scheurer, stv. Generalstaatsanwalt

Dauer

½ Tag, 14.00 bis 16.30 Uhr

Referierende

Stephanie Zahnd, stv. Leiterin BVD und Leiterin BVD 3
Marko Stanic, Leiter BVD 4

Termin

Mittwoch, 30. Oktober 2024

Kursort

Assisensaal, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern

Anmeldefrist

Mittwoch, 23. Oktober 2024

Kosten

CHF 100.00 für Mitglieder des BAV

Hinweise

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz, der Kantonspolizei und Mitglieder des BAV.

Cours 9 (traduction)

La Section de la probation et de l'exécution des sanctions pénales (SPESP) se présente

A côté des thèmes matériels «visibles» du Code pénal et du Code de procédure pénale, un autre domaine central du droit pénal existe. En règle générale, il n'est abordé qu'après qu'un jugement soit devenu exécutoire ou dans le cas d'une exécution anticipée de la peine ; il s'agit de l'exécution des sanctions pénales et de la probation. Ce cours a pour but de sortir ce domaine de l'ombre et de le placer en pleine lumière, de manière à ce que les participants puissent jeter un coup d'œil derrière les coulisses et obtenir un aperçu des tâches et des compétences multiples du SPESP. Les sujets intéressants suivants seront présentés : organisation et compétences, l'exécution normale des sanctions pénales, l'exécution des mesures, les formes particulières de l'exécution des peines et mesures, comme p. ex. le travail d'intérêt général, les arrêts domiciliaires sous surveillance électronique ou la semi-détention, ainsi que l'exécution des peines de substitution. Ce cours donnera l'occasion de se pencher sur les questions qui se posent à cet égard et s'adresse à un public élargi, interne et externe à la justice bernoise.

Direction du cours

Christof Scheurer, Procureur général suppléant

Durée

½ journée, 14.00 jusqu'à 16.30 heures

Conférenciers

Stephanie Zahnd, Responsable suppléante SPESP
et Responsable SPESP 3

Marko Stanic, Responsable SPESP 4

Date

Mercredi, 30 octobre 2024

Lieu

Salle des assises, Amthaus, Hodlerstrasse 7,
3011 Berne

Délai d'inscription

Mercredi, 23 octobre 2024

Frais

CHF 100.00 pour les membres de l'AAB

Remarques

Ouvert aux membres de la justice bernoise,
de la Police cantonale et de l'AAB.

Kurs 10

Zivilprozessordnung – die Neuerungen

Auf den ersten Januar 2025 tritt die revidierte ZPO in Kraft. Was als schlichte Nachführung gedacht war, hat in den parlamentarischen Beratungen bisweilen eine Eigendynamik angenommen, die manchen Praktikern das Fürchten lehrte. Das Ergebnis scheint nun aber einigermaßen allgemeinverträglich zu sein. Der Kurs gibt einen Überblick über die revidierten Bestimmungen und vermittelt Denkanstösse für die Lösung von Zweifelsfragen. Die beiden versierten Referenten bringen die Perspektive sowohl der Anwaltschaft als auch der (ausserkantonalen) Gerichtsbarkeit ein, was die Diskussion unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern befeuern wird.

Kursleitung

Dr. Christian Josi, Oberrichter

Referierende

Prof. Dr. iur. Jürgen Brönnimann, Rechtsanwalt, Bratschi AG, Lehrbeauftragter an der Universität Bern
Dr. iur. Daniel Schwander, Oberrichter am Handelsgericht des Kantons Zürich

Dauer

½ Tag, 08.30 bis ca. 12.00 Uhr

Termin

Donnerstag, 7. November 2024

Kursort

Assisensaal, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern

Anmeldefrist

Donnerstag, 31. Oktober 2024

Kosten

CHF 100.00 für Mitglieder des BAV

Hinweise

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz sowie für Mitglieder des BAV.

Cours 10 (traduction)

Procédure civile – les nouveautés

La révision du CPC entrera en vigueur le 1^{er} janvier 2025. Au cours des débats parlementaires, ce qui était conçu au départ comme une simple mise à jour a connu entretemps une évolution dynamique, qui fait peur à beaucoup de praticiens. Le résultat semble néanmoins être plus ou moins satisfaisant. Ce cours nous présentera une vue d'ensemble des dispositions révisées et favorisera la réflexion en vue de résoudre les questions qui se posent. Les deux conférenciers expérimentés nous présenteront les points de vue du barreau, d'une part, et de la justice (extracantonale), d'autre part, ce qui stimulera la discussion entre les participantes et les participants.

Direction du cours

Dr. Christian Josi, Juge d'appel

Conférenciers

Prof. Dr. iur. Jürgen Brönnimann, avocat, Bratschi AG, chargé de cours à l'université de Berne
Dr. iur. Daniel Schwander, juge au Tribunal de commerce du canton de Zurich

Durée

½ journée, 08.30 jusqu'à env. 12.00 heures

Date

Jeudi, 7 novembre 2024

Lieu

Salle des assises, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Berne

Délai d'inscription

Jeudi, 31 octobre 2024

Frais

CHF 100.00 pour les membres de l'AAB

Remarques

Ouvert aux membres de la justice bernoise et de l'AAB.

Kurs 11

Vom Gesetz zur Praxis: (Um-)Wege in der Verfahrensführung im Spannungsfeld zwischen Qualität und Effizienz

Der vorliegende Kurs richtet sich an die Verfahrensleitungen aller Instanzen aus Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Unabhängig vom Rechtsgebiet und den konkreten Aufgaben treffen Personen in einer verfahrensführenden Stellung zunehmend auf hohe Ansprüche und Herausforderungen: Sie haben eine ihnen zur Beurteilung überwiesene Sache in guter Qualität effizient zu erledigen, dies bei tendenziell zunehmender Arbeitslast und steigenden Anforderungen.

Neben der eigentlichen prozessualen und inhaltlichen Führung eines Verfahrens, haben sich die Verfahrensleitungen auch mit dem Mitwirken von Parteien, deren Vertreter*innen und weiteren Beteiligten auseinanderzusetzen und so ein Verfahren nicht nur juristisch, sondern auch menschlich zu meistern. Wie gelingt uns das? Welche Strategien haben sich in der Vergangenheit im Einzelfall oder im Grundsatz bewährt und was können wir daraus lernen? Der vorliegende Kurs ist praxisorientiert und hat zum Ziel, aus den Berichten und Fallbeispielen der Referenten und Referentinnen fachgebietsübergreifend und exemplarisch wertvolle Erfahrungen und Strategien zu vermitteln.

Kursleitung

Sarah Wildi, Staatsanwältin, Staatsanwaltschaft des Kt. Bern

Referierende

Roger Zuber, Oberrichter, Obergericht des Kt. Bern

Denise Baerfuss-Klossner, geschäftsleitende Gerichtsschreiberin, Verwaltungsgericht des Kt. Bern

Hanspeter Kiener, ehem. Oberrichter, Obergericht des Kt. Bern

Thomas Marthaler, Friedensrichter, Stadt Zürich

Sarah Wildi, Staatsanwältin, Staatsanwaltschaft des Kt. Bern

Dauer

½ Tag, 13.30 bis 17.15 Uhr

Termin

Mittwoch, 20. November 2024

Kursort

Assisensaal, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern

Anmeldefrist

Mittwoch, 13. November 2024

Kosten

CHF 100.00 für Mitglieder des BAV

Hinweise

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz, der Kantonspolizei und Mitglieder des BAV.

Cours 11 (traduction)

De la loi à la pratique : (dé-)tour d'horizon de la conduite d'une procédure, à la recherche de l'équilibre entre la qualité et l'efficacité

Le présent cours s'adresse aux personnes de toutes les instances civiles, pénales et administratives chargées de diriger des procédures. Indépendamment du domaine juridique et des tâches concrètes à entreprendre, ces personnes sont soumises à des exigences et à des défis croissants : elles doivent trancher les affaires qui leur sont soumises de manière efficace et qualitativement supérieure, tout en conciliant une charge de travail et des exigences toutes deux tendanciellement en augmentation.

Outre la conduite procédurale et matérielle d'une procédure, la personne dirigeant celle-ci doit aussi assumer les contacts avec les parties et leurs mandataires, ainsi que les autres participants, et cela non seulement juridiquement, mais également humainement. Comment pouvons-nous y arriver ? Quelles stratégies se sont révélées efficaces par le passé, dans des cas particuliers ou de manière générale, et que pouvons-nous en retirer ? Ce cours est axé sur la pratique et a pour but de transmettre les stratégies et les expériences vécues par les conférenciers, sur la base d'exemples et de rapports dans tous les domaines du droit.

Direction du cours

Sarah Wildi, procureure, Ministère public
du canton de Berne

Conférenciers

Roger Zuber, Juge d'appel, Cour suprême
du canton de Berne
Denise Baerfuss-Klossner, première greffière,
Tribunal administratif du canton de Berne
Hanspeter Kiener, ancien Juge d'appel,
Cour suprême du canton de Berne
Thomas Marthaler, Juge de paix, Ville de Zurich
Sarah Wildi, procureure, Ministère public
du canton de Berne

Durée

½ journée, 13.30 jusqu'à 17.15 heures

Date

Mercredi, 20 novembre 2024

Lieu

Salle des assises, Amthaus, Hodlerstrasse 7,
3011 Berne

Délai d'inscription

Mercredi, 13 novembre 2024

Frais

CHF 100.00 pour les membres de l'AAB

Remarques

Ouvert aux membres de la justice bernoise,
de la Police cantonale et de l'AAB.

Die Berner Justiz wird papierlos – Einblick ins Digitalisierungsprojekt Justitia 4.0

Antonietta Martino Cornel und Sabrina Zaugg

Stabsstelle für Ressourcen der
Justizverwaltungsleitung des Kantons Bern

Der Startschuss für das Digitalisierungsprojekt Justitia 4.0 ist schon vor einigen Jahren gefallen. Ziel des Projektes ist es, die heutigen Papierakten in der Schweizer Justiz durch elektronische Dossiers zu ersetzen. Im Gespräch berichten Frédéric Kohler und Jan Grunder von den anstehenden Veränderungen für die Berner Justiz und ihren Erfahrungen im Projekt.

Projekt Justitia 4.0 kurz und bündig:

- Das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) bringt das digitale Primat. Es befindet sich in der parlamentarischen Beratung.
- Das schweizweite Projekt Justitia 4.0 unterstützt die Kantone darin, die gesetzlichen Anforderungen zeitgerecht zu erfüllen. Es stellt die Plattform «Justitia.Swiss» für den elektronischen Rechtsverkehr sowie die eJustizakte-Applikation (JAA) als digitale Aktenlösung zur Verfügung.
- Für die konkrete Einbindung vor Ort und die Anpassungen der Infrastruktur, der Hardware, der Abläufe etc. sind die Kantone verantwortlich.



Frédéric Kohler

Arbeitet seit 1994 in verschiedenen Funktionen in der Justiz (Gerichtsschreiber am Obergericht, a.o. Gerichtspräsident, a.o. Untersuchungsrichter, Obergerichtsschreiber). Ab 2011 amtierte er als Generalsekretär des Obergerichts, und seit 2013 leitet er die Stabsstelle für Ressourcen der Justizverwaltungsleitung. Er war von Anfang an Mitglied der Arbeitsgruppe «eDossier Gerichte» unter der Leitung des Bundesgerichts, seit 2019 ist er Mitglied des Projektausschusses Justitia 4.0 und seit Februar 2024 Co-Präsident.

Frédéric Kohler, welchen Nutzen bringt uns als Berner Justiz die Digitalisierung durch das Projekt Justitia 4.0?

Künftig führen die Justizbehörden die rechtsverbindlichen Akten elektronisch. Diese stehen dann allen, die mit den Akten arbeiten, jederzeit und ortsunabhängig zur Verfügung. Sie können mit einer entsprechenden Funktion durchsucht werden, und in persönlichen Aktenkopien können Juristinnen und Juristen z.B. auch ihre persönlichen Notizen anbringen. Das postalische Herumsenden von umfangreichen und schweren Akten entfällt, auch die Akteneinsicht wird über eine sichere Plattform «Justitia.Swiss» elektronisch gewährt.

Was bedeutet die Umstellung für uns als Berner Justizmitarbeitende und unsere zukünftige Arbeit?

Klar ist, dass die Digitalisierung uns alle betreffen wird. Es wird uns alle brauchen, damit der digitale Wandel in unseren Organisationseinheiten erfolgreich umgesetzt werden kann. Ich möchte anhand eines Beispiels schildern, wie der grobe Ablauf künftig aussehen wird: Eine neue Klage wird

von der Anwaltskanzlei – nicht mehr per Post, sondern über die sichere Plattform «Justitia.Swiss» – an das Gericht übermittelt.

Die neue Klage findet sich in einem Posteingang im Tribuna, denn es gibt künftig eine Schnittstelle zwischen der Plattform «Justitia.Swiss» und Tribuna. Nach den üblichen Abklärungen durch die Zuständigen wird im Tribuna ein neues Geschäft eröffnet, genau gleich wie heute. Neben Tribuna wird es die Justizaktenapplikation (JAA) geben. Wenn ein Geschäft eröffnet wird, dann wird gleichzeitig automatisch eine elektronische Akte in der Justizaktenapplikation (JAA) erstellt. Im Sekretariat kann nun die Klage in der elektronischen Akte abgelegt werden. Im «Taskmanagement» kann bestimmt werden, wer als nächstes an der Eingabe arbeiten soll, z.B. ein Gerichtsschreiber oder eine Richterin. Diese werden auf ihrem «Dashboard» sehen, dass ihnen eine Aufgabe zugewiesen worden ist.

Ein anderes Beispiel ist die Akteneinsicht, die künftig elektronisch erfolgen wird. Die Anwältin stellt dazu (wie heute) ein Begehren, jedoch nicht per Post, sondern via sichere Plattform «Justitia.Swiss». Die Verfahrensleitung prüft das Begehren und entscheidet, ob und in welchem Umfang Akteneinsicht gewährt wird. Das Sekretariat erstellt daraufhin eine entsprechende elektronische Aktenkopie und stellt diese der Anwältin auf der Plattform «Justitia.Swiss» zur Verfügung.

Wann wird die Berner Justiz papierlos arbeiten?

Aktuell können wir davon ausgehen, dass die gesetzliche Grundlage für die elektronische Akte (Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz) Anfang 2027 in Kraft treten wird. Danach läuft eine zweijährige Übergangsfrist. Erst danach müssen alle Akten zwingend elektronisch geführt werden, und die Anwältinnen und Anwälte dürfen nur noch elektronische Eingaben machen.

Das elektronische Dossier wird somit nicht auf einen Schlag eingeführt. Vielmehr gibt es eine Übergangsphase, in der sich ein hybrides Arbeiten abzeichnet, das von den Justizbehörden möglichst effizient organisiert werden muss.

Die Justizaktenapplikation (JAA) wird auf schweizerischer Ebene von der österreichischen Justiz übernommen und helvetisiert, also an unsere schweizerischen Bedürfnisse, z.B. die Mehrsprachigkeit, angepasst. An diesen Anpassungen wird bereits gearbeitet. Darauf abgestimmt werden ebenfalls Anpassungen in den Fachapplikationen an die Hand genommen. Bei Tribuna werden diese Anpassungen in der neuen Version Tribuna V4 programmiert. Danach können Pilotversuche durchgeführt werden. Im Kanton Bern ist ein solcher Pilotbetrieb bereits im nächsten Jahr am Regionalgericht Emmental-Oberaargau geplant. Damit das möglich ist, muss an diesem Regionalgericht vorgängig die neue Version von Tribuna eingeführt werden.

Wie kann die Justiz des Kantons Bern im schweizweiten Projekt Justitia 4.0 mitwirken?

Mitarbeitende der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft arbeiten bereits seit längerer Zeit im Rahmen von Fachgruppen mit und können sich einbringen. Daneben ist die Justiz des Kantons Bern auch in den Steuerungsgremien (Steuerungsausschuss, Projektausschuss) vertreten. Weiter sorgen unsere Ambassadorinnen und Ambassadors* für einen direkten Draht zwischen dem Projekt und den bernischen Justizbehörden.

Welche Projektarbeiten laufen bereits auf kantonaler Ebene?

Die Justizverwaltungsleitung hat an ihrer Sitzung vom 7. März 2024 den Projektauftrag zur Umsetzung von Justitia 4.0 bei den Justizbehörden des Kantons Bern genehmigt. Damit besteht nun die Basis, um die Projektorganisation aufzubauen und um die (punktuell bereits begonnenen) Arbeiten intensiviert fortzuführen bzw. in Angriff zu nehmen.

Dabei sind folgende Punkte wichtig:

- Enge Zusammenarbeit zwischen der Stabsstelle für Ressourcen und den Produktgruppen;
- Optimale Berücksichtigung der Interessen des Fachs (inkl. Benutzerfreundlichkeit der Anwendungen);
- Rechtzeitigkeit (spätestens ab Inkrafttreten der Obligatorien müssen alle Justizeinheiten die elektronische Akte führen und mit den Parteien über die Plattform «Justitia.Swiss» kommunizieren können);
- Transparente Kommunikation über Ziele, Vorgehen und anstehende Veränderungen.

*Herzlichen Dank für das Interview,
Frédéric Kohler!*



Jan Grunder

Ist seit September 2023 als Gerichtspräsident am Regionalgericht Oberland in der Straf- und Zivilabteilung tätig. Zuvor war er während sieben Jahren Gerichtsschreiber am Regionalgericht Emmental-Oberaargau. Er wirkt seit März 2020 in diversen Funktionen im Projekt Justitia 4.0 mit, unter anderem ist er Ambassador der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern.

Jan Grunder, wie verstehen Sie Ihre Rolle als Ambassador bei der Berner Justiz?

Ich sehe mich als Bindeglied zwischen dem Projekt und der bernischen Justiz. Bereits kurz nachdem ich meine Tätigkeit für Justitia 4.0 aufgenommen habe, sind viele mit Fragen auf mich zugekommen – das Bedürfnis, über Veränderungen informiert zu werden, ist also da. Als Ambassador kann ich die relevanten Informationen aus dem Projekt aufnehmen und meinen Arbeitskolleginnen und -kollegen die bevorstehenden Änderungen aufzeigen sowie ihre Fragen beantworten. Gleichzeitig kann ich so auch Inputs aus dem Arbeitsalltag entgegennehmen und ins Projekt einbringen.

Auf welche Veränderung in Zusammenhang mit Justitia 4.0 freuen Sie sich besonders?

Das ortsunabhängige und parallele Arbeiten. Ich werde den Zeiten nicht nachtrauern, in denen ich nicht weiterarbeiten konnte, weil die Akten ausser Haus oder in einem anderen Büro in Gebrauch waren. Auch werden die Hürden fürs Homeoffice weiter reduziert – nicht nur betreffend Aktenbearbeitung, sondern auch im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs. Schliesslich freue ich mich auf das rein elektronische Arbeiten mit der Akte, wobei natürlich auch in Zukunft noch Notizen auf Papier etc. möglich sein werden.

Wo sehen Sie die grössten Herausforderungen bei diesem Digitalisierungsprojekt?

Es sind aus meiner Sicht insbesondere zwei Aspekte. Der erste ist ein technischer Aspekt: Es ist wichtig, dass die Systeme stabil laufen, sich allfällige Fehlermeldungen im Rahmen halten und Sicherheitsrisiken minimiert werden. Aufgrund der erfolgten Testläufe bin ich zuversichtlich, dass dies gut gelingen wird. Der zweite Aspekt ist organisatorischer Natur: Das Anpassen der Arbeitsweise und -abläufe wird anspruchsvoll und benötigt Zeit, was insbesondere auch für das hybride Arbeiten gilt (z.B. Zustellungen per Post an Privatpersonen, elektronische Zustellungen an Anwaltschaft und Behörden).

Wie werden die Mitarbeitenden der Berner Justiz begleitet?

Der wichtigste Punkt ist: Sie werden nicht allein gelassen. Über verschiedene Kommunikationskanäle (E-Mail, Intranet der Justiz, Ambassadorinnen und Ambassadoren*, Website von Justitia 4.0) können sich Mitarbeitende aktiv und passiv informieren. Im Sommer/Herbst 2024 werden Informationsveranstaltungen** in den Regionen stattfinden und einen Einblick in die Umsetzung des Projekts im Kanton Bern geben. Und mit der Einführung von Justitia 4.0 werden die Mitarbeitenden in Schulungen und Workshops für die neue Arbeitswelt fit gemacht.

*Herzlichen Dank für das Interview,
Jan Grunder!*

* Die Ambassadorinnen und Ambassadoren der Berner Justiz stehen Ihnen bei Fragen zum Projekt Justitia 4.0 gerne zur Verfügung:

- Jan Grunder, Gerichtspräsident RG OL, Zivil- und Strafgerichtsbarkeit
- Laura Cueni, stv. Generalsekretärin OG, Zivil- und Strafgerichtsbarkeit
- Michael Rüfenacht, stv. Generalsekretär VG, Verwaltungsgerichtsbarkeit
- David Steimer, Staatsanwalt GSA, Fachverantwortlicher ICT, Staatsanwaltschaft
- Sabrina Zaugg, Fachspezialistin Personalentwicklung, Stabsstelle für Ressourcen

** Die Informationsveranstaltungen für alle Mitarbeitenden der Berner Justiz finden im August und September 2024 statt. Die Einladung zu den Veranstaltungen wurde per E-Mail versendet. Bitte melden Sie sich via Lernplattform an.

La justice bernoise va se passer de papier – Aperçu du projet de numérisation Justitia 4.0

Antonietta Martino Cornel et Sabrina Zaugg

État-major des ressources de la Direction administrative de la magistrature du canton de Berne

Le projet de numérisation Justitia 4.0 a été lancé il y a quelques années déjà. Ce projet vise à remplacer les dossiers papier actuels dans la justice suisse par des dossiers électroniques. Dans un entretien, Frédéric Kohler et Jan Grunder nous parlent des changements à venir pour la justice bernoise et de leurs expériences dans le cadre du projet.

Le projet Justitia 4.0 en bref :

- La loi fédérale sur la plateforme de communication électronique dans le domaine judiciaire (LPCJ) apporte la primauté numérique. Elle est actuellement discutée au Parlement.
- Le [projet suisse Justitia 4.0](#) aide les cantons à remplir les exigences légales en temps voulu. Il met à disposition la plateforme «Justitia.Swiss» pour la communication électronique dans le domaine judiciaire ainsi que l'application dossier judiciaire électronique (ADJ) en tant que solution numérique.
- Les cantons sont responsables de la concrétisation sur place ainsi que des adaptations de l'infrastructure, du matériel, des processus, etc.



Frédéric Kohler

Il travaille depuis 1994 à la justice et y a exercé différentes fonctions (greffier à la Cour suprême, président extraordinaire de tribunal, juge d'instruction extraordinaire, greffier de la Cour suprême). À partir de 2011, il a assumé la fonction de secrétaire général de la Cour suprême et depuis 2013, il dirige l'État-major des ressources de la Direction administrative de la magistrature. Dès le début, il a été membre du groupe de travail «eDossier tribunaux» sous la direction du Tribunal fédéral. Depuis 2019, il est membre du comité de projet Justitia 4.0 et co-président depuis février 2024.

Frédéric Kohler, quels avantages la numérisation apporte-t-elle à la justice bernoise par le biais du projet Justitia 4.0 ?

À l'avenir, les autorités judiciaires géreront les documents (dossiers) juridiquement contraignants sous forme électronique. Ceux-ci seront alors à la disposition de toutes les personnes qui travaillent avec les dossiers, en tout temps et indépendamment du lieu. Il sera possible de les parcourir à l'aide d'une fonction correspondante et les juristes pourront par exemple ajouter leurs propres notes dans des copies de dossiers personnelles. Il n'y aura plus d'envoi par poste de dossiers volumineux et lourds et la consultation des dossiers sera aussi garantie par voie électronique via une plateforme sécurisée «Justitia.Swiss».

Que signifie ce changement pour nous, membres du personnel de la justice bernoise, et pour notre futur travail ?

Il est clair que la numérisation nous concernera toutes et tous. Nous devons collaborer pour que le changement numérique puisse être mis en œuvre avec succès dans nos unités d'organisation. À l'aide d'un exemple, j'aimerais montrer à quoi ressemblera le processus approximatif à l'avenir: une nouvelle demande (p.ex. une action) est transmise au tribunal par l'étude d'avocats – non plus par la poste, mais par le biais de la plateforme sécurisée «Justitia.Swiss».

La nouvelle action se trouve dans une boîte de réception dans Tribuna, car il y aura à l'avenir une interface entre la plateforme «Justitia.Swiss» et Tribuna. Après les clarifications usuelles effectuées par les personnes compétentes, une nouvelle affaire sera ouverte dans Tribuna, exactement comme aujourd'hui. En plus de Tribuna, il y aura l'application dossier judiciaire électronique (ADJ). Lorsqu'une affaire est ouverte, un dossier électronique sera automatiquement créé en parallèle dans l'application en question (ADJ). L'action peut alors être archivée dans le dossier électronique au secrétariat. Dans le «Taskmanagement», il est possible de déterminer qui doit ensuite travailler sur le dossier, par exemple un greffier ou un juge. Ces personnes verront sur leur «Dashboard» qu'une tâche leur a été attribuée.

La consultation des dossiers est un autre exemple de processus qui aura lieu de manière électronique à l'avenir. L'avocate dépose pour cela une demande (comme aujourd'hui), non par poste, mais via la plateforme sécurisée «Justitia.Swiss». La direction de la procédure examine la demande et décide si et dans quelle mesure l'accès au dossier est accordé. Le secrétariat établit alors une copie électronique du dossier et la met à la disposition de l'avocate sur la plateforme «Justitia.Swiss».

Quand la justice bernoise travaillera-t-elle sans papier ?

Actuellement, nous pouvons partir du principe que la base légale pour le dossier électronique (loi fédérale sur la plateforme de communication électronique dans le domaine judiciaire) entrera en vigueur début 2027. Il y aura ensuite un délai transitoire de deux ans. Ce n'est qu'à l'issue de cette période que tous les dossiers devront impérativement être gérés électroniquement et que les avocates et avocats ne pourront déposer plus que des requêtes électroniques.

Le dossier électronique ne sera donc pas introduit d'un seul coup. Il y aura une phase de transition au cours de laquelle se dessinera un travail hybride que les autorités judiciaires devront organiser de la manière la plus efficace possible.

L'application dossier judiciaire électronique (ADJ) est reprise au niveau suisse de la justice autrichienne et est helvétisée, à savoir adaptée à nos besoins suisses, par exemple au multilinguisme. Nous travaillons déjà sur ces adaptations. Les applications spécialisées seront également adaptées en conséquence. Concernant Tribuna, ces adaptations seront programmées dans la nouvelle version Tribuna V4. Des essais pilotes pourront ensuite être effectués. Dans le canton de Berne, un tel essai pilote est déjà prévu l'année prochaine au Tribunal régional de l'Emmental-Haute Argovie. Pour que cela soit possible, la nouvelle version de Tribuna doit d'abord être introduite dans ce tribunal.

Comment la justice du canton de Berne peut-elle participer au projet suisse Justitia 4.0 ?

Les membres du personnel des autorités judiciaires et du Ministère public collaborent déjà depuis longtemps dans le cadre de groupes spécialisés et peuvent y apporter leurs contributions. Par ailleurs, la justice du canton de Berne est aussi représentée dans les organes de pilotage (comité de pilotage, comité de projet). De plus, nos ambassadrices et ambassadeurs* assurent un lien direct avec le projet et les autorités judiciaires bernoises.

Quels travaux de projet sont déjà en cours au niveau cantonal ?

Lors de sa séance du 7 mars 2024, la Direction administrative de la magistrature a approuvé le mandat de projet pour la mise en œuvre de Justitia 4.0 au sein des autorités judiciaires du canton de Berne. Il existe ainsi une base pour mettre en place l'organisation de projet et pour poursuivre de manière intensive les travaux (déjà commencés ponctuellement) ou les entamer.

Les points suivants sont importants :

- collaboration étroite entre l'état-major des ressources et les groupes de produits ;
- prise en compte optimale des intérêts de la branche (y c. convivialité des applications) ;
- ponctualité (au plus tard à partir de l'entrée en vigueur de l'obligation, toutes les unités judiciaires doivent pouvoir gérer le dossier électronique et communiquer avec les parties par le biais de la plateforme «Justitia.Swiss») ;
- communication transparente sur les objectifs, la procédure et les changements à venir.

*Un grand merci pour cette interview,
Frédéric Kohler!*



Jan Grunder

Il travaille depuis septembre 2023 en tant que président de tribunal pour le Tribunal régional de l'Oberland, dans les sections pénale et civile. Auparavant, il a été greffier pendant sept ans au Tribunal régional de l'Emmental-Haute Argovie. Il collabore depuis mars 2020 dans diverses fonctions au projet Justitia 4.0 et est notamment ambassadeur des juridictions civile et pénale du canton de Berne.

Jan Grunder, comment comprenez-vous votre rôle en tant qu'ambassadeur de la justice bernoise ?

Je me considère comme un lien entre le projet et la justice bernoise. Peu de temps après avoir commencé mon activité pour Justitia 4.0, de nombreuses personnes sont venues me poser des questions – le besoin d'avoir des informations au sujet des changements est donc bien là. En tant qu'ambassadeur, je peux recueillir des informations importantes du projet, présenter les changements à venir à mes collègues de travail et répondre à leurs questions. En même temps, je peux aussi collecter des données sur le quotidien du travail et les intégrer dans le projet.

Quel est le changement en lien avec Justitia 4.0 dont vous vous réjouissez le plus ?

Le fait de pouvoir travailler en parallèle, indépendamment du lieu. Je ne regretterai pas l'époque où je ne pouvais pas continuer à travailler parce que les dossiers étaient utilisés à l'extérieur ou dans un autre bureau. Les obstacles en lien avec le télétravail seront encore réduits, non seulement en ce qui concerne le traitement des dossiers, mais aussi en matière de communication électronique dans le domaine judiciaire. Enfin, je me réjouis de travailler de manière purement électronique avec le dossier, même s'il sera bien sûr encore possible de prendre des notes sur papier, etc.

Selon vous, quels sont les défis les plus importants de ce projet de numérisation ?

J'estime qu'il y a deux aspects particuliers. Le premier est un aspect technique: il est important que les systèmes fonctionnent de manière stable, que les éventuels messages d'erreur restent limités et que les risques de sécurité soient minimisés. Au vu des tests effectués, je suis persuadé que tout se passera bien. Le deuxième aspect est de nature organisationnelle: l'adaptation des méthodes et des processus de travail sera exigeante et prendra beaucoup de temps, notamment pour le travail hybride (p. ex. notifications par la poste aux particuliers, notifications électroniques aux avocats et aux autorités).

Comment le personnel de la justice bernoise sera-t-il accompagné ?

Un point est essentiel, les collaboratrices et collaborateurs ne seront pas seuls. Les membres du personnel peuvent s'informer activement et passivement via divers canaux de communication (e-mail, [l'Intranet de la justice](#), ambassadrices et ambassadeurs*, site web de Justitia 4.0). En été/automne 2024, des séances d'information** seront organisées dans les régions et un aperçu de la mise en œuvre du projet dans le canton de Berne sera donné. Et avec l'introduction de Justitia 4.0, le personnel sera préparé au nouveau monde du travail dans le cadre de formations et d'ateliers.

*Un grand merci pour cette interview,
Jan Grunder!*

* Les ambassadrices et ambassadeurs de la justice bernoise se tiennent à disposition pour répondre à vos questions concernant le projet Justitia 4.0:

- Jan Grunder, président de tribunal TR OB, juridictions civile et pénale
- Laura Cueni, secrétaire générale suppl. CS, juridictions civile et pénale
- Michael Rüfenacht, secrétaire général suppl. TA, juridiction administrative
- David Steimer, procureur PG, responsable spécialisé TIC, Ministère public
- Sabrina Zaugg, spécialiste Développement du personnel, État-majour des ressources

** Les [séances d'information](#) pour l'ensemble du personnel de la justice bernoise auront lieu en août et septembre 2024. L'invitation aux séances a été envoyée par e-mail. Veuillez vous inscrire via la plateforme de formation.

Neues aus dem Bundeshaus

Des nouvelles des autorités fédérales

Danielle Schwendener, Oberrichterin
Valérie Meier, Staatsanwältin bei der Regionalen
Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland

Danielle Schwendener

Zivilrecht

Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Homeoffice

Bereits am 1. Dezember 2016 regte Thierry Burkart (NR resp. SR FDP) mit parlamentarischer Initiative (16.484) an, den Bedürfnissen von Arbeitnehmenden, die ihre Arbeit auch im Homeoffice verrichten, mittels punktueller Revision des Arbeitsgesetzes besser Rechnung zu tragen. Nachdem das Geschäft in den parlamentarischen Kommissionen in den Jahren 2018 und 2019 gut aufgenommen worden war, wurde es mitten im Corona-Trubel des Jahres 2020 vorerst sistiert. Im Februar 2024 nun hat die Wirtschaftskommission des Nationalrats den Faden wieder aufgenommen und die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage beschlossen.

Mit der Initiative wird das Parlament ersucht, *Art. 10 Abs. 3 ArG (Tages- und Abendarbeit)* in seinem bisherigen Wortlaut «Die Tages- und Abendarbeit des einzelnen Arbeitnehmers muss mit Einschluss der Pausen und der Überzeit innerhalb von 14 Stunden liegen» mit folgendem Satz zu ergänzen: «Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selber festsetzen können, erstreckt sich der Zeitraum auf 17 Stunden». Damit sollen Absprachen erlaubt werden, wonach es Arbeitnehmenden erlaubt wäre, ihre tägliche Arbeitszeit in mehreren Blöcken aufgeteilt auch zu Randzeiten – bspw. rund um eine mehrstündige Kinderbetreuung herum – zu leisten. Gerade zeitlich überschaubare Arbeitsprozesse wie Korrekturlesungen oder das Abarbeiten von E-Mails könnten so trotz frühmorgendlichem Arbeitsbeginn nach dem Zubettgehen der Kinder noch in Stundenblöcken erledigt werden. Auch wenn durch diese Neuerung das tägliche Stundensoll nicht strapaziert wird, befürchten Gegner den «endlosen Arbeitstag» ohne konsequenten Feierabend.

Art. 15a Abs. 1 ArG (Tägliche Ruhezeit), welcher in seiner bisherigen Fassung lautet «Den Arbeitnehmern ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens elf aufeinander folgenden Stunden zu gewähren», soll zudem mit dem Satz «Gelegentliche Arbeitsleistungen von kurzer Dauer unterbrechen die Ruhezeit nicht» ergänzt werden. Diese Ausweitung drängt sich in Verbindung mit dem gleichzeitig erweiterten Arbeitszeitraum auf, wenn man die Flexibilität insbesondere im Homeoffice ganzheitlich ausbauen will. Die gesetzliche Mindestruhezeit von 11 Stunden passt zusammen mit der aktuell geltenden gesetzlichen Höchstarbeitszeit von 14 Stunden – bei einstündiger Überschneidung – relativ schmerzlos in einen Tageszyklus von 24 Stunden. Dabei hat der Gesetzgeber mindestens 45.84% des Tageszyklus strikt dem arbeitsfreien Ruhen vorbehalten. Zusammen mit der vorerwähnten Ausweitung der maximalen Tages- und Abendarbeit auf 17 Stunden greift die Erweiterung von Art. 15a Abs. 1 ArG diese tägliche Ruhezeit klarerweise an. Weiterhin gilt zwar, dass die bis 22:00 Uhr arbeitende Fachkraft ihre Arbeit am Folgetag grundsätzlich frühestens wieder um 09:00 Uhr aufnehmen darf. Ist die spätabendliche Arbeit allerdings nur von kurzer Dauer und punktuell, z.B. wenn nach einem langen Arbeitstag und abendlicher Kinderbetreuung noch rasch einmal die Präsentation für

den kommenden Tag überarbeitet wird, gilt dies zwar als Arbeitszeit. Es soll damit aber fortan keine neue Ruhezeit (von wiederum elf Stunden) ausgelöst werden. Der Gesetzgebungsprozess des Parlaments wird zeigen, ob die abendlich geleistete Arbeitsstunde die Ruhezeit wenn auch nicht unterbrechen, so doch aber wenigstens verlängern soll.

Art. 19 Abs. 1 ArG schliesslich, welcher für Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit eine Bewilligungspflicht statuiert, soll nach der Initiative wie folgt ergänzt werden: «Keine Bewilligung ist erforderlich für Sonntagsarbeit, die von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selber festsetzen können, in ihrer Wohnung erbracht wird». Dadurch würden einzelarbeitsvertragliche Absprachen ermöglicht, welche das Generalverbot der Sonntagsarbeit gemäss Art. 18 ArG ausserhalb des Bewilligungsapparats von Art. 19 ArG umgehen. Nicht beschränkt wird die Ausnahme auf kurze und sporadische Einsätze, so dass bewilligungsfreie Sonntagsarbeit – trotz fehlender betrieblicher Notwendigkeit – theoretisch wohl auch als wöchentlicher Dauerzustand denkbar wäre, was kaum im Sinne der Initiative sein kann. Anknüpfungspunkt ist neben der verstärkten Selbstbestimmung dafür erstmals der konkrete Arbeitsort, nämlich die eigene Wohnung. Damit wird auf den Begriff des Homeoffice (engl. «work from home») angespielt, der aber kein rechtlich definierter Begriff ist und in der Praxis oft nicht wörtlich verstanden wird. Noch ungeklärt ist deshalb, ob man mit der Wahl des Begriffs die im Feriencollet der Freundin (Teleheimarbeit?), im Coworking-Space und Café (Telearbeit) oder während der Zugfahrt (mobile Telearbeit) geleistete Arbeit von der sonntäglichen Arbeitsmöglichkeit bewusst exkludieren wollte. Falls ja, läge so die Schwelle für die bewilligungsfreie Sonntagsarbeit aus nicht ganz nachvollziehbaren Gründen massiv höher als bei den ersten beiden Änderungsvorschlägen, welche eher an die verstärkte Selbstbestimmung des Arbeitnehmenden sowie an die kurze und sporadische Natur der Arbeit anknüpfen, ohne als zusätzliches Kriterium auch noch deren Leistung in den eigenen vier Wänden zu verlangen. Der Vorschlag ist in vielen Aspekten noch unausgereift. Auch wenn eine verbesserte Flexibilität bei Telearbeit grundsätzlich wünschenswert ist, wird der Gesetzgeber in diesem wichtigen Thema gründlich über die Bücher gehen müssen.

Grenzüberschreitende Zivilprozesse: Erleichterter Einsatz elektronischer Kommunikation

Mit der geplanten Neufassung der schweizerischen Erklärung Nr. 5 zu Art. 15–17 des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 18. März 1970 (HBewÜ) und einer kompletten Neufassung von Art. 11 IPRG soll insbesondere bewirkt werden, dass Personen, die sich in der Schweiz aufhalten, mittels Telefon- und Videokonferenz oder eines anderen elektronischen Mittels zur Ton- oder Bildübertragung an einer Zivilverhandlung im Ausland teilnehmen oder befragt werden können, ohne dass dafür wie bisher eine vorgängige Genehmigung beim Bundesamt für Justiz eingeholt werden muss. Es genügt u.a. eine Mitteilung an die schweizerischen Behörden, so dass die zuständige kantonale Rechtshilfebehörde auf Wunsch an der Digitalschaltung teilnehmen kann. Die Regelung soll neu auch Anhörungen ausserhalb des Beweisverfahrens erfassen. Unberührt bleiben dabei die Rechte

der betroffenen Person, in ihrer Muttersprache befragt zu werden oder die Befragung oder Anhörung mittels elektronischer Kommunikation zu verweigern. Der Bundesrat hat die Botschaft zur geplanten Änderung am 15. März 2024 zuhanden des Parlaments verabschiedet.

Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

Mit Eintritt der revidierten ZPO per 1. Januar 2025 wird den (innerstaatlichen) Gerichten ermöglicht, in Zivilprozessen zukünftig Video- und ausnahmsweise Telefonkonferenzen einzusetzen. Der Bundesrat erhält in diesem Zusammenhang gestützt auf Art. 141b Abs. 3 nZPO die Aufgabe, die technischen Voraussetzungen und die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit in einer Verordnung zu regeln. Dies soll aber nur in den Grundzügen geschehen, damit den Gerichten stets genügend Spielraum für Aktualisierungen und Anpassungen ihrer Lösungen bleibt. Der Bundesrat ist dieser Aufgabe mit der Redaktion von 12 Artikeln nachgekommen und hat den Verordnungsentwurf mit Sitzung vom 14. Februar 2024 bis am 22. Mai 2024 in die Vernehmlassung gegeben. Geplant ist ein zeitgleiches Inkrafttreten mit der revidierten ZPO.

Schärfere Massnahmen gegen missbräuchliche Konkurse

Ab 1. Januar 2025 treten die mit dem Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses einhergehenden Gesetzesänderungen in Kraft. Dies betrifft insbesondere:

- Art. 684a, 727a, 787a, 928a, 928b und 942 nOR
- Art. 11, 43, 222a und 230 nSchKG
- Art. 67a nStGB

Weiter betroffen von der Änderung sind das DBG, die HRegV und die StReV.

Die neuen Regelungen haben u.a. zur Folge, dass öffentlich-rechtliche Forderungen (inkl. UVG-Prämien) künftig nach den allgemeinen Regeln auf Konkurs betrieben werden können (Aufhebung von Art. 43 Abs. 1 und 1^{bis} SchKG). Zudem sollen Konkursverfahren nicht mehr dafür genutzt werden können, andere Unternehmen auf unlautere Weise zu konkurrenzieren. Auch sollen Schuldnerinnen und Schuldner nicht mehr die Möglichkeit haben, sich durch einen missbräuchlichen Konkurs ihrer finanziellen Verpflichtungen zu entledigen und so andere Personen zu schädigen.

Konkret wird der Mantelhandel gesetzlich eingeschränkt, indem Übertragungen von Aktiven nichtig sind, wenn die Gesellschaft keine Geschäftstätigkeit und keine verwertbaren Aktiven mehr hat und überschuldet ist (Art. 684a Abs. 1 nOR), was Kraft Art. 787a nOR sinngemäss auch für die GmbH gilt. Bei begründetem Verdacht auf eine solche Übertragung im Zusammenhang mit einer Anmeldung fordert das Handelsregisteramt die Gesellschaft auf, ihre aktuelle Jahresrechnung einzureichen und kann zudem die beantragte Eintragung verweigern, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommt oder sich der Verdacht durch die Jahresrechnung bestätigt (Art. 684a Abs. 2 nOR). Der Verzicht auf die eingeschränkte Revision (Opting-out) gilt nur noch für künftige Geschäftsjahre und muss vor Beginn des Geschäftsjahres beim Handelsregisteramt

angemeldet werden (Art. 727a Abs. 2 nOR). Nach Art. 62 Abs. 6 nHRegV muss das Handelsregisteramt ohne Verzichtserklärung für die Revision (Opting-out) oder ohne Revisionsstelle die Angelegenheit im Sinne eines Organisationsmangels dem Gericht überweisen.

Die Konkursbeamten sind verpflichtet, bei den Strafverfolgungsbehörden Anzeige zu erstatten, wenn sie bei der Abwicklung des Konkurses von Delikten im Vorfeld der Konkurseröffnung Kenntnis erlangen (Art. 11 Abs. 2 nSchKG). Das Konkursamt wird zudem ermächtigt, die Anbieter von Postdiensten anzuweisen, ihm für die Dauer des Konkurses Einsicht in die an den Schuldner adressierten Postsendungen zu gewähren und diese an das Konkursamt auszuliefern, wobei es berechtigt ist, die ausgelieferten Postsendungen zu öffnen, sofern nicht klar erkennbar ist, dass dem Inhalt der Sendung für die Abwicklung des Konkurses keine Bedeutung zukommt. Der Schuldner hat dabei das Recht, der Öffnung der Sendungen beizuwohnen (Art. 222a SchKG).

Auf strafrechtlicher Seite wird das Tätigkeitsverbot durch Art. 67a Abs. 2 nStGB um Tätigkeiten erweitert, die der Täter in irgendeiner Funktion, die im Handelsregister eingetragen ist, ausgeübt hat oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Funktion hat ausüben lassen.

Valérie Meier

Strafrecht

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates schickte den Vorentwurf zu einem **Bundesgesetz über die Unverjährbarkeit von Mord** in die Vernehmlassung. Die Standesinitiative verlangt, dass für Schwerstverbrecher keine Verjährungsfristen gelten sollen. Das Parlament hat der Initiative nach kontroversen Diskussionen mit einem knappen Entscheid Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates legt nun einen Vorentwurf zur Unverjährbarkeit von Mord vor. Gemäss dem Vorentwurf soll die Unverjährbarkeit nicht für alle Delikte des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes mit der Strafdrohung «lebenslang» gelten. Im Vordergrund steht klar der Mord, und darauf beschränkt sich demzufolge auch der Vorentwurf. Die Kommission hat weiter beschlossen, die Unverjährbarkeit von Mord im Jugendstrafgesetz nicht vorzusehen. Eine solche Regelung würde sich nicht mit den bewährten Grundsätzen des schweizerischen Jugendstrafrechts vertragen und könnte überdies zu fragwürdigen Urteilen in der Praxis führen. Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf ist mittlerweile abgeschlossen und es werden die diesbezüglichen Stellungnahmen abgewartet.

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats setzte ihre parlamentarische Initiative zur **Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Stalking** um und schlägt vor, das Strafgesetzbuch und das Militärstrafgesetz um eine neue Strafnorm zu ergänzen. Diese stellt neu explizit das Stalking bzw. die Nachstellung unter Strafe und ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht. Mit dieser Vorlage soll das Strafrecht derart ergänzt werden, dass sogenanntes Stalking – also das beharrliche Verfolgen, Belästigen oder Bedrohen einer Person, mit dem diese in ihrem Sicherheitsgefühl beeinträchtigt wird – ausdrücklich unter Strafe gestellt wird. Die Vorlage verfolgt das Ziel, das strafrechtliche Instrumentarium zu verstärken und damit den Schutz der Opfer von Stalking zu verbessern. Bereits heute bestehen sowohl strafrechtliche als auch zivilrechtliche Möglichkeiten, um gegen Stalking vorzugehen. Insbesondere können verschiedene Einzelhandlungen, die bei Stalking typischerweise vorkommen, aufgrund der geltenden Tatbestände (namentlich Drohung und Nötigung gemäss Art. 180 und 181 StGB) bestraft werden. Es fehlt im Strafrecht jedoch ein Tatbestand, der das Stalking explizit mit Strafe bedroht und die geltende bundesgerichtliche Rechtsprechung kodifiziert, wonach eine Bestrafung auch möglich ist, wenn die Einzelhandlungen zwar sozialadäquat, in ihrer Gesamtheit aber strafwürdig sind. Die Kommission schlägt vor, das Strafgesetzbuch und das Militärstrafgesetz um eine neue Strafnorm zu ergänzen, die das Stalking bzw. die Nachstellung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht. Die neue Strafnorm soll unter den Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit, namentlich in Art. 181b StGB, eingereiht werden. Die Einführung einer Strafnorm zum Stalking wird von fast allen Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich begrüsst. Was deren Formulierung betrifft, werden jedoch verschiedene Vorbehalte vorgebracht. Viele verlangen, die Tathandlung weiter zu formulieren oder mit einer Auflistung möglicher Handlungen zu ergänzen. Zur Umschreibung der erforderlichen Handlungsmehrheit schlägt nahezu die Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmenden den Begriff

«wiederholt» vor. Umstritten ist auch die Ausgestaltung als Erfolgsdelikt: Viele bevorzugen ein Gefährdungs- oder ein Tätigkeitsdelikt. Als Randtitel wird schliesslich der in der Alltagssprache gebräuchliche Begriff «Stalking» für besser erachtet. Die Frist zur Vernehmlassung ist mittlerweile abgelaufen, wobei es nun den erarbeiteten Entwurf zu prüfen gilt.

Der Bundesrat reagiert auf die Teuerung und hat entschieden, die **Maximalbeträge für Entschädigungen und Genugtuungen für Opfer von Straftaten zu erhöhen**. Wer in der Schweiz durch eine Straftat körperlich, sexuell oder psychisch verletzt wird, kann vom Staat Opferhilfe beanspruchen. Das Opferhilfegesetz (OHG) ermöglicht es den Opfern und deren Angehörigen, eine Entschädigung für die finanziellen Schäden sowie eine Genugtuung für das seelische Leid zu erhalten. Das Gesetz sieht dafür Maximalbeträge vor. Aufgrund der Teuerung hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 10. April 2024 beschlossen, die Maximalbeträge zu erhöhen. So kann dem Opfer künftig eine Entschädigung von maximal 130 000 Franken (heute 120 000 Franken) und eine Genugtuung von maximal 76 000 Franken (heute 70 000 Franken) ausbezahlt werden. Angehörige haben das Recht auf eine Genugtuung von maximal 38 000 Franken (heute 35 000 Franken). Die Grundlage für die Festlegung der Maximalbeträge bildet der Anstieg des Landesindexes der Konsumentenpreise. Die neuen Beträge gelten ab dem 1. Januar 2025.

Das sogenannte Ljubljana-Den Haag-Übereinkommen verpflichtet die Staaten bei der Ahndung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zur gegenseitigen Rechtshilfe. Das Übereinkommen schliesst damit eine Lücke im Völkerstrafrecht und verhindert, dass die Täter der schlimmsten Verbrechen straflos bleiben. 80 Staaten, darunter die Schweiz, haben am 26. Mai 2023 in Ljubljana den Text eines multilateralen Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen vereinbart. Am 14. Februar 2024 wurde das Abkommen durch die Schweiz in Den Haag unterzeichnet. Das Abkommen verpflichtet die Staaten namentlich, **Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen explizit unter Strafe zu stellen und sich bei der Ahndung dieser Verbrechen gegenseitig Rechtshilfe zu leisten**. Im Bereich des Völkerstrafrechts soll unter den Vertragsstaaten ausserdem die sogenannte **universelle Gerichtsbarkeit** gelten: Demnach ist jeder Vertragsstaat für die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen zuständig, wenn sich ein mutmasslicher Täter auf seinem Territorium aufhält – unabhängig davon, ob es einen unmittelbaren Bezug gibt oder nicht. Bei den Völkerrechtsverbrechen befinden sich die mutmasslichen Täter, die Opfer, die Zeugen oder die Beweismittel oft in mehreren Staaten. Deshalb ist der Austausch von Informationen für die Aufklärung und Bestrafung besonders wichtig. Das Ljubljana-Den Haag-Übereinkommen ist das erste multinationale Instrument, das die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen regelt. Mit der Unterzeichnung des Abkommens trägt die Schweiz dazu bei, die aktuelle Lücke zu schliessen. Sie leistet damit einen Beitrag, dass diejenigen, die die schlimmsten Verbrechen begehen, nicht ungestraft davonkommen. Für die Schweiz entsteht daraus kein unmittelbarer gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Der Inhalt des Übereinkommens entspricht sowohl dem schweizerischen Rechtshilferecht als auch mehreren

internationalen Rechtshilfeübereinkommen, welchen die Schweiz bereits beigetreten ist. Die Schweiz erhofft sich dagegen verbesserte Rechtshilfe durch andere Staaten, wenn sie selbst entsprechende Strafverfahren führt. Bevor das Ljubljana-Den Haag-Übereinkommen ratifiziert und in Kraft treten kann, muss es vom Parlament genehmigt werden.

Der Wechsel der amtlichen Verteidigung nach Art. 134 Abs. 2 StPO anhand von Beispielen aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung

Dr. iur. Sonja Koch, Bundesrichterin

1 Einleitung

Die Frage, durch wen man sich vor Gericht anwaltlich vertreten lässt, ist eine Vertrauenssache und von persönlichen Präferenzen abhängig. Im Spannungsverhältnis dazu steht der Umstand, dass in gewissen Fällen der Staat die Verteidigung für die beschuldigte Person bestellt. Dies bietet Konfliktpotential, welches zu einer Auswechslung des Verteidigers führen kann. Zunächst wird in dieser Arbeit kurz beleuchtet, wann es zu einer amtlichen Verteidigung kommt und welche Rechte und Pflichten ihr zukommen. Im Zentrum dieser Arbeit stehen die Gründe für einen Wechsel der amtlichen Verteidigung anhand von Beispielen aus der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung.

2 Die Formen der Verteidigung

2.1 Die Selbstverteidigung und die Wahlverteidigung

Eine in einem Strafverfahren beschuldigte Person darf sich gemäss Gesetz selbst verteidigen oder durch einen frei gewählten Anwalt (Wahlverteidiger) verteidigen lassen (Art. 129 Abs. 1 StPO). Beauftragt die beschuldigte Person eine Drittperson mit ihrer Verteidigung, so muss diese über die Berufsausübungsbewilligung als Anwältin oder Anwalt nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 (SR 935.61) verfügen (Art. 129 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 127 Abs. 5 StPO). Das Mandatsverhältnis entspricht einem privatrechtlichen Auftrag nach Art. 394 ff. OR. Die Entschädigung erfolgt aus privaten finanziellen Mitteln durch die beschuldigte Person. Grundsätzlich kann eine beschuldigte Person ihre Wahlverteidigung so oft auswechseln, wie es ihr beliebt und der Staat mischt sich in dieses Rechtsverhältnis nicht ein.

2.2 Die notwendige Verteidigung

In gewissen Fällen ist eine Verteidigung zwingend und unabhängig vom Willen des Beschuldigten erforderlich (notwendige Verteidigung, Art. 130 StPO). Eine Verteidigung ist *notwendig*, wenn die Untersuchungshaft einschliesslich einer vorläufigen Festnahme mehr als 10 Tage gedauert hat (Art. 130 lit. a StPO), der beschuldigten Person eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme droht (Art. 130 lit. b StPO), sie wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes oder aus anderen Gründen ihre Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren kann und die gesetzliche Vertretung dazu nicht in der Lage ist (Art. 130 lit. c StPO), die Staatsanwaltschaft vor dem erstinstanzlichen Gericht oder dem Berufungsgericht persönlich auftritt (Art. 130 lit. d StPO) oder ein abgekürztes Verfahren (Art. 358–362 StPO) durchgeführt wird (Art. 130 lit. e StPO). In der Literatur werden weitere Gründe für eine notwendige Verteidigung genannt, so etwa zur Sicherung des Verfahrensfortgangs, z.B. falls eine Person ungebührlich oft den privaten Verteidiger wechselt oder bei mangelhafter Wahlverteidigung (zur Anordnung vgl. nachfolgend Ziff. 2.4).

2.3 Die gebotene Verteidigung

In anderen Fällen ist eine Verteidigung bloss sinnvoll, aber nicht unbedingt nötig (gebotene Verteidigung, Art. 132 Abs. 2 StPO). Eine Verteidigung ist *geboten*, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und dieser in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person alleine nicht gewachsen ist. Ein solcher Fall wird von Gesetzes wegen angenommen, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen zu erwarten ist (Art. 132 Abs. 2 und Abs. 3 StPO).

2.4 Die amtliche Verteidigung

Die amtliche Verteidigung wird gemäss Art. 132 Abs. 1 StPO unter anderem angeordnet, wenn ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt und die beschuldigte Person keinen (bzw. bei Mandatsniederlegung des bisherigen keinen neuen) Wahlverteidiger bestellt. Auch bei gut situierten Personen ist ein amtlicher Verteidiger zu bestellen, dies im Gegensatz zur gebotenen Verteidigung. Ausserdem findet sie bei gebotener Verteidigung Anwendung, wenn die betroffene Person selbst keinen Verteidiger bestellen kann, weil sie finanziell bedürftig ist. Im letzteren Fall ist ein Gesuch um Einsetzung eines amtlichen Verteidigers erforderlich. Die Ernennung eines amtlichen Verteidigers ist sowohl bei der notwendigen wie auch bei der gebotenen Verteidigung subsidiär zur Wahlverteidigung.

Im Anwaltsregister eingetragene Anwälte sind zur Übernahme des amtlichen Mandates im Kanton, in dessen Anwaltsregister sie eingetragen sind, verpflichtet (Art. 12 lit. g BGFA). Somit kann ein Anwalt gegen seinen Willen als amtlicher Verteidiger bestellt werden. Auch auf den Willen der beschuldigten Person kann bei der Bestellung der amtlichen Verteidigung nicht immer Rücksicht genommen werden. Einerseits kann eine beschuldigte Person grundsätzlich ablehnen, von einem Anwalt verteidigt zu werden. Andererseits kann sie sich eine andere Person als Verteidiger wünschen, als die Behörden einsetzen, z.B. zufolge eines Interessenkonfliktes oder fehlender zeitlicher Verfügbarkeit der gewünschten Verteidigung. Selbst in Fällen, in denen die beschuldigte Person eine Verteidigung ablehnt, müssen die Behörden bei gegebenen Voraussetzungen einen amtlichen Verteidiger bestellen.

2.5 Der Zweck der Verteidigung

Die Strafbehörden sind von Gesetzes wegen verpflichtet, in jedem Verfahrensstadium Menschenwürde und Fairnessgebot zu achten (vgl. Art. 3 StPO). Entsprechend dient die Verteidigung dazu, den Anspruch auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren zu gewährleisten.¹ Wie bereits in Art. 132 Abs. 2 StPO für die gebotene Verteidigung formuliert, geht es in Fällen amtlicher Verteidigung darum, der beschuldigten Person eine Hilfestellung zu bieten, wenn ein Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person alleine nicht gewachsen wäre. Die Verteidigung ist gemäss Art. 128 StPO in den Schranken von Gesetz und Standesregeln allein den Interessen der beschuldigten Person verpflichtet, welche sie effektiv und wirksam wahrzunehmen hat.² Oberstes Ziel der Verteidigung ist es, den Interessen der beschuldigten Person zum Durchbruch zu verhelfen und nicht, die Arbeit der Behörden zu

- 1 Denise Weingart, Die richterliche Fürsorgepflicht im Strafverfahren, «Justice – Justiz – Giustizia» 2022/1 N. 5; Niklaus Ruckstuhl, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung Jugendstrafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 1 zu Art. 130 StPO; Victor Lieber, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl. 2020, N. 1 f. zu Art. 130 StPO
- 2 Viktor Lieber, Ungenügende Verteidigung und die Folgen – Streiflichter zur neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung, *forumpenale* 1/2013, S. 51

- 3 Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1085 ff., Ziff. 2.3.4.2; Denise Weingart, a.a.O. N. 27, wonach der Anwalt keinesfalls staatliches Organ und auch nicht Gehilfe des Richters, sondern einseitig für seinen Mandanten tätig ist.
- 4 Urteil 6B_76/2020 vom 10. März 2020 E. 4.3
- 5 BGE 126 I 194 E. 3d; Urteile 6B_918/2021 vom 4. Mai 2022 E. 1.1; 6B_4/2021 vom 2. Juni 2021 E. 4.2 f.; 6B_909/2018 vom 23. Januar 2019 E. 1.3.3; je mit Hinweisen; Livia Meister, «Für den Fall, dass Sie mein Antrag auf Freispruch nicht überzeugt, erlaube ich mir...», ZStrR 136/2018, S. 391 ff., S. 404 ff.; im Gegensatz dazu steht die partnerschaftliche Verteidigungskonzeption, wonach die Verteidigung weisungsgebunden ist, dies nach Aufklärung des urteilsfähigen und einer vernünftigen Kommunikation zugänglichen Klienten über Chancen und Risiken seines Anliegens; vgl. dazu auch Stephan Bernard, Take Care – Fürsorge als Basis der Verteidigung, *forumpoenale* 4/2015, S. 231 ff., S. 232; Walter Haefelin, Die amtliche Verteidigung im Schweizerischen Strafprozess, Zürich/St. Gallen 2010, S. 78; Wolfgang Wohlers, Die Pflicht der Verteidigung zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person, ZStrR 130/2012, S. 55 ff., S. 70
- 6 RBOG 2014 Nr. 17; abrufbar unter www.obergericht.tg.ch/Rechenschaftsberichte/Entscheidungssammlung>RBOG 2014
- 7 Vgl. Stefan Heimgartner, Amtliche Mandate im Vorverfahren – Zürcher Praxis, *forumpoenale* 3/2012, S. 167
- 8 BGE 138 IV 161 E. 2.4. S. 166: «nicht bedingungslos glaubt...»; Stephan Bernard, Reden ist Silber, Schweigen ist Gold?, *forumpoenale* 2/2014, S. 2 ff., S. 10
- 9 Vgl. Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts a.a.O., zu den Motiven der amtlichen Verteidigung

erleichtern oder die materielle Wahrheit ans Licht zu bringen³. Integrität und Zuverlässigkeit des Verteidigers sowie die Pflicht zur Verschwiegenheit sind dabei die Grundbedingungen für eine wirksame Wahrnehmung der Parteiinteressen.⁴ Das Bundesgericht vertritt eine sogenannte «paternalistische Verteidigungskonzeption»: Danach hat die Verteidigung bei Differenzen zu ihrer Klientschaft nach ihrem pflichtgemässen Ermessen zu entscheiden, wie sie den Auftrag umsetzen bzw. welche Strategie sie wählen will.⁵ Soweit dies mit der gewählten Verteidigungsstrategie vereinbar ist, hat der amtliche Verteidiger «alle Prozesshandlungen vorzunehmen, welche sich der Klient wünscht und die prozessual, materiellstrafrechtlich und standesrechtlich gesehen zulässig sind; andererseits hat sie alle Prozesshandlungen zu unterlassen, die möglicherweise aus ihrer Warte sinnvoll sind, die aber mit der Verfolgung der vom Klienten geäusserten Interessen nicht zu vereinbaren sind.»⁶ Ist eine beschuldigte Person urteilsunfähig, unkooperativ oder stört sie den geordneten Gang des Verfahrens in gravierender Weise, so rückt die Vertretungsmacht der Verteidigung, ausgenommen bei höchstpersönlichen Rechten, in den Vordergrund.⁷

Das Interesse des Klienten zu eruieren, ist die erste und wichtigste Aufgabe der Verteidigung. Sie erweist sich manchmal als schwierig, denn die beschuldigte Person kann oder will der Verteidigung aus verschiedenen Gründen durchaus nicht immer die volle Wahrheit preisgeben, ihre Motive darlegen oder relevante Informationen liefern.⁸ Die Interessen der beschuldigten Person können denn auch ganz unterschiedlicher Natur sein. In der Regel möchte eine beschuldigte Person freigesprochen, d.h. gegen einen Schuldspruch «verteidigt» werden. Aber auch das Gegenteil kommt durchaus vor, namentlich, wenn eine beschuldigte Person die Tat begangen hat, ihre Schuld offensichtlich ist und sie einen Schuldspruch akzeptiert. In solchen Fällen hat die beschuldigte Person trotz des absehbaren Schuldspruchs in der Regel ein Interesse an einer möglichst milden rechtlichen Qualifikation und Bestrafung ihrer Tat (z.B. Fahrlässigkeits- statt Vorsatzdelikt, Vergehen statt Verbrechen, bedingte Strafe statt unbedingte Strafe, Verzicht auf eine Landesverweisung, möglichst kurze Dauer der Strafen und Massnahmen). Selten kommt es vor, dass eine beschuldigte Person die Schuld wahrheitswidrig auf sich nimmt. Die amtliche Verteidigung hat sodann, nebst den erwähnten Hauptinteressen der beschuldigten Person, anderslautende Instruktionen vorbehalten, unter anderem dafür zu sorgen, dass die Verfahrensregeln (namentlich jene der StPO, der BV und der EMRK) eingehalten werden. Auch dies kann allerdings nicht immer im Interesse der beschuldigten Person liegen, namentlich, wenn sie ein möglichst rasches und unkompliziertes Verfahren möchte, um nach Verfahrensabschluss in ihre Heimat zurückzukehren.

Ein Anhaltspunkt für das Interesse der beschuldigten Person kann der amtlichen Verteidigung der Grund für ihre Einsetzung geben.⁹ Im Vordergrund steht die Gewährleistung verfassungsmässiger Rechte wie die Wahrung der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV), der Schutz vor Willkür und der Anspruch auf Treu und Glauben (Art. 9 BV) und das damit zusammenhängende Prinzip der Waffengleichheit sowie die persönliche Freiheit nach Art. 10 BV (namentlich in Fällen von gewisser Schwere, in welchen ein Freiheitsentzug droht oder vorzeitig vollzogen wird).

10 Niklaus Ruckstuhl, Die Strafverfolgung als Institut, *Anwaltsrevue* 6/7/2019, S. 256 ff., S. 260

11 BGE 141 IV 220 E. 4.5 mit Hinweisen

12 BGE 143 IV 397 E. 3.3.1 mit Hinweisen

13 Walter Haefelin, a.a.O., S. 24

14 BGE 143 I 284 E. 2.2.2.; Urteil 6B_1047/2021 vom 25. Juli 2022 E. 1.1.1.; je mit Hinweisen

3 Die Rechte der amtlichen Verteidigung

Zu den Verteidigungsrechten zählen namentlich Informations- und Mitwirkungsrechte sowie der Anspruch auf formelle Verteidigung, d.h. die Ergreifung sämtlicher prozessualer Massnahmen zum Erwirken eines Freispruchs bzw. einer möglichst milden Bestrafung.¹⁰ Die amtliche Verteidigung darf frei mit der beschuldigten Person *verkehren und kommunizieren*, ohne dass die Behörden Kenntnis von dem betreffenden Inhalt erlangen. Sie hat das Recht auf *Präsenz an Verfahrenshandlungen*. So darf sie bereits bei der ersten polizeilichen Einvernahme der beschuldigten Person anwesend sein und dieser Fragen stellen (Art. 159 Abs. 1 StPO). Auch bei Einvernahmen im Haftverfahren hat die Verteidigung das Recht auf Anwesenheit (Art. 223 Abs. 1 StPO). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung und im mündlichen Berufungsverfahren besteht sogar eine Anwesenheitspflicht (Art. 336 Abs. 2, Art. 405 Abs. 1 i.V.m. Art. 379 und 336 Abs. 2 StPO). Bei Einvernahmen von anderen Personen und Beweiserhebungen im gegen die beschuldigte Person gerichteten oder damit verbundenen Strafverfahren gegen andere Personen darf die Verteidigung (erst) ab Eröffnung des Vorverfahrens durch die Staatsanwaltschaft teilnehmen (Art. 147 Abs. 1 StPO). In getrennt geführten Verfahren gegen Mitbeschuldigte besteht hingegen bloss einmal das Recht auf Teilnahme bzw. Konfrontation¹¹, wobei die Verteidigung rechtzeitig entsprechende Anträge zu stellen hat.¹² Die Verteidigung hat in all diesen Fällen dafür zu sorgen, dass sie die Teilnahmerechte rechtzeitig geltend macht und wahrnimmt.

Die Verteidigung hat weiter das Recht auf *Äusserung*. Sie kann beispielsweise im Rahmen von Einvernahmen Fragen stellen, zu Fragen an die sachverständige Person Stellung nehmen, Beweismittel benennen oder einreichen. Der Verteidigung kommt das Recht zu, Beweisanträge zu stellen bzw. diese bis zum Abschluss des Beweisverfahrens vor Gericht zu erneuern, sofern ihnen nicht entsprochen wurde.

Sodann kommt der Verteidigung nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise das Recht auf *Akteneinsicht* zu (Art. 101 Abs. 1 StPO).

In den gerichtlichen Verfahren mit mündlicher Verhandlung hat die Verteidigung ein *Plädoyer* zu halten ([Art. 379 i.V.m.] Art. 346 Abs. 1 lit. d StPO). Ist sie mit einer Entscheidung nicht einverstanden, ist sie berechtigt, eine Begründung zu verlangen (Art. 82 Abs. 2 lit. a StPO: ohne ein Rechtsmittel einzulegen) oder ein *Rechtsmittel* einzulegen (Berufung anmelden nach Art. 399 Abs. 1 StPO bzw. Berufung erklären nach Art. 399 Abs. 3 StPO, Beschwerde erheben nach Art. 396 StPO) und den Entscheid an die nächst höhere Instanz weiterzuziehen.

4 Die Pflichten der amtlichen Verteidigung

In Bezug auf die Rechte und Pflichten sind die Wahlverteidigung und die amtliche Verteidigung einander gleichgestellt.¹³ Die beschuldigte Person hat Anspruch auf sachkundige, engagierte und effektive Wahrnehmung ihrer Parteiinteressen.¹⁴ Die amtliche Verteidigung hat die Pflicht, ihre Zeit

der Verteidigung der beschuldigten Person in angemessenem Umfang zu widmen. Dazu gehört die *Pflicht zur Beratung* mittels einer dem Umfang und der Schwere des Tatvorwurfs angepassten Anzahl persönlicher Treffen, in welchen sie ergründet, was die beschuldigte Person will. Sie hat ihr verschiedene *Verteidigungsstrategien* aufzuzeigen und nach gehöriger Instruktion (und soweit möglich, in Absprache bzw. im Einverständnis mit ihr) eine Strategie zu wählen bzw. diese im Laufe des Verfahrens an die Gegebenheiten anzupassen. Die Verteidigung hat den Verfahrensablauf vorausschauend im Hinblick auf das von der beschuldigten Person gewünschte Ergebnis zu beobachten und *Anträge* im Sinne der beschuldigten Person zu stellen. Dabei übt die amtliche Verteidigung eine Pufferfunktion aus. Sie ist nicht unkritisches Sprachrohr der beschuldigten Person, die den Behörden alles ungefiltert weiterleitet (namentlich im Hinblick auf die Häufigkeit von Eingaben oder die Berechtigung der Anliegen bei beschuldigten Personen mit querulatorischen Zügen). Gleichzeitig obliegt ihr die Pflicht, auf die Einhaltung der Verfahrensrechte der beschuldigten Person zu achten, gegebenenfalls bereits während des laufenden Strafverfahrens Rechtsbehelfe einzulegen oder Rechtsmittel gegen prozessuale Verstösse der Behörden zu ergreifen. Sie hat, wie bereits erwähnt, die Pflicht, an Gerichtsverhandlungen zu erscheinen (vgl. oben Ziff. 3). Schliesslich ist sie verpflichtet, das *Anwaltsgeheimnis* zu wahren. Es ist ihr auch bei einem eigenen Gesuch oder einem Gesuch im Namen der beschuldigten Person um Auswechslung verwehrt, interne Differenzen aus dem Mandatsverhältnis offen zu legen,¹⁵ sofern diese den Behörden nicht bereits aus den Akten oder anderen Umständen bekannt sind.

15 Loïc Parein, *Défense obligatoire et défense d'office: aperçu de jurisprudence*, plaidoyer 2/14, S. 40 ff., S. 44

5 Gründe für die Beendigung oder Auswechslung der amtlichen Verteidigung

5.1 Grundsatz

Fällt der Grund für die amtliche Verteidigung dahin, so widerruft die Verfahrensleitung das Mandat (Art. 134 Abs. 1 StPO). Ist das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und ihrer amtlichen Verteidigung erheblich gestört oder eine wirksame Verteidigung aus andern Gründen nicht mehr gewährleistet, so überträgt die Verfahrensleitung gemäss Art. 134 Abs. 2 StPO die amtliche Verteidigung einer anderen Person.

Erste Voraussetzung für den Wechsel der amtlichen Verteidigung ist das fehlende Vertrauen. Der Begriff des Vertrauens nach Art. 134 Abs. 2 StPO ist schwer fassbar.¹⁶ Gemäss Bundesgericht steht hinter Art. 134 Abs. 2 StPO «die Idee, dass eine amtliche Verteidigung in jenen Fällen auszuwechseln ist, in denen auch eine privat verteidigte beschuldigte Person einen Wechsel der Verteidigung vornehmen würde.»¹⁷ Sowohl objektive Pflichtverletzungen können zur Auswechslung führen wie auch subjektive Gründe, die auf ein erheblich gestörtes Vertrauensverhältnis hinweisen.¹⁸ Dabei reicht allein das Empfinden der beschuldigten Person für einen Wechsel der amtlichen Verteidigung nicht aus. Die Störung des Vertrauensverhältnisses muss mit konkreten Hinweisen belegt und objektiviert werden.¹⁹ Dies dürfte sich dort als schwierig erweisen, wo die Verteidigung

16 Loïc Parein, *Le changement d'avocat d'office en procédures pénale et civile*, plaidoyer 4/13 S. 20 ff., S. 21, der ausführt, der Begriff des Vertrauens sei von verschiedenen nicht näher bestimmbar Elementen abhängig, die teilweise gar in Widerspruch zum Institut der notwendigen amtlichen Verteidigung als solches stehen könnten

17 BGE 138 IV 161 E. 2.4; Urteil 7B_141/2022 vom 2. November 2023 E. 2; je mit Hinweis

18 BGE 138 IV 161 E. 2.4; Victor Lieber, a.a.O.; Niklaus Ruckstuhl, *Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung Jugendstrafprozessordnung*, 3. Aufl. 2023, N. 7 und N. 11 zu Art. 134 StPO

19 BGE 138 IV 161 E. 2.4

20 Loïc Parein, a.a.O., S. 23

21 BGE 116 Ia 102 E. 4b/aa

22 Urteil 6B_1047/2021 vom 25. Juli 2022 E. 1.1.4 mit Hinweisen

23 Loïc Parein, a.a.O., S. 22

24 Vgl. etwa Urteil 1B_479/2022 vom 21. März 2023 E. 2.7

25 Loïc Parein, a.a.O.

26 Urteil 6B_1047/2021 vom 25. Juli 2022 E. 1.1.4 mit Hinweisen; Loïc Parein, a.a.O.; Livia Meister, a.a.O., S. 410 f.

27 Urteil 6B_1047/2021 vom 25. Juli 2022 a.a.O.; Livia Meister, a.a.O., S. 410 f.

28 Niklaus Ruckstuhl, a.a.O., N. 9 zu Art. 134 StPO; Loïc Parein, a.a.O.

29 Georg Pfister, Aus der Praxis der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Zürich zu Art. 12 BGFA, in: SJZ 105/2009 S. 285 ff., S. 288

selbst ihre Auswechslung anstrebt, ist sie doch an das Anwaltsgeheimnis gebunden.²⁰ Stellt die beschuldigte Person in solchen Fällen nicht selbst ein Gesuch um Auswechslung ihrer Verteidigung unter Offenbarung der Gründe, so ist es der Verteidigung verwehrt, hierzu nähere Angaben zu machen.

Nebst dem fehlenden Vertrauen bildet die fehlende Wirksamkeit der Verteidigung die zweite Voraussetzung für einen Wechsel der amtlichen Verteidigung. Ein Wechsel ist somit nur zu bewilligen, wenn aus objektiven Gründen eine sachgemässe Vertretung der Interessen der beschuldigten Person nicht mehr gewährleistet ist.²¹

5.2 Objektive Gründe für einen Verteidigerwechsel

Einen amtlichen Verteidiger zu haben, garantiert nicht, dass die gewählte Verteidigungsstrategie zum Erfolg führt. Insoweit können nur schwerwiegende Pflichtverletzungen, d.h. sachlich nicht vertretbares bzw. offensichtlich fehlerhaftes Prozessverhalten des Anwalts zur Auswechslung der amtlichen Verteidigung führen. Voraussetzung ist, dass die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person dadurch substantiell eingeschränkt werden.²² Der Richter muss namentlich prüfen, ob die konkreten Handlungen des Verteidigers mit Recht und Rechtsprechung übereinstimmen und ob eine Verteidigungsstrategie besteht, die unter den konkreten Umständen haltbar ist. Hierzu hat er die Hypothese aufzustellen, welche Handlungen von einem Verteidiger vernünftigerweise unter den konkreten Umständen erwartet werden dürfen. Bei den Pflichtverletzungen, die einen Wechsel indizieren, kann es sich um eine einzelne besonders schwere Verfehlung oder um mehrere kleinere Verfehlungen handeln, die in der Gesamtheit hinreichend schwer wiegen. Solche Pflichtverletzungen liegen namentlich in der fehlenden Wahrnehmung der gesetzlichen Rechte und Pflichten der Verteidigung. Bleibt ein amtlicher Verteidiger untätig, obwohl ihm das Gesetz entsprechende Pflichten auferlegt, so stellt sich die Vertrauensfrage. Dies kann beispielsweise folgende Fälle betreffen:

- fehlende Kontakte zur beschuldigten Person (Instruktionsgespräche, regelmässige übliche Kontakte und Orientierung über Verfahrensforgang, Weiterleitung von Korrespondenz, Gefängnisbesuche,²³ Instruktionsbesprechung ausschliesslich im Anschluss an Einvernahmeterminen),²⁴
- Unterlassung der frühzeitigen und regelmässigen Akteneinsicht,²⁵
- Unterlassung der Einholung regelmässiger Informationen über den Verfahrensstand,
- fehlende Vorbereitung des Klienten auf Prozesshandlungen, wie z.B. Befragungen,
- Nichtwahrnehmen von Teilnahmerechten (z.B. Fernbleiben von wichtigen Einvernahmen und Beweiserhebungen),²⁶
- ungenügende Vorbereitung von Einvernahmen und anderen Prozesshandlungen,²⁷
- Nichtwahrnehmen des Fragerechts bei Beweiserhebungen,
- Fernbleiben von der Hauptverhandlung,²⁸
- Das Gericht wird belogen, bewusst irreführt, der Sachverhalt durch aktives Verhalten verdunkelt, Beweise werden beseitigt oder Beweisquellen getrübt,²⁹

- 30 Urteil 1B_259/2016 vom 11. Januar 2017 E. 2.5 mit Hinweisen
- 31 Urteil 6B_1047/2021, a.a.O., E. 1.1.3
- 32 Urteil 1B_479/2022 vom 21. März 2023 E. 2.7 f.: keine Besuche im Gefängnis trotz langer Haft und schwerer Tatvorwürfe, unter anderem Anklage wegen versuchter Tötung mit dem Antrag auf 12 Jahre Freiheitsstrafe sowie eine stationäre therapeutische Massnahme. Einziger Kontakt im Rahmen von förmlichen Einvernahmeterminen. Keine persönliche Teilnahme der Verteidigung an mehreren Einvernahmeterminen. Keine ausreichende Absprache von wichtigen Prozessschritten, keine Erläuterung der Grundzüge des prozessualen Vorgehens. Die Folge davon war eine Auflösung des Verteidigungsverhältnisses ex nunc.
- 33 Urteile 6B_172/2011 vom 23. Dezember 2011 E. 1.3.1. f., worin das Fehlen von Eventualanträgen vor erster kantonaler Instanz zufolge der vollen Kognition der zweiten kantonalen Instanz und mangels eines konkreten Nachteils nicht zu beanstanden ist; 6B_11/2011 vom 3. Februar 2012 E. 3, worin Eventualanträge als in der Praxis anerkannt bezeichnet und unproblematisch gewertet werden, soweit sich diese nicht nachteilig auswirken; Livia Meister, a.a.O. S. 411
- 34 Urteile 6B_76/2020 vom 10. März 2020 E. 4.2; 7B_141/2022 vom 2. November 2023 E. 3.2 und 3.3; je mit Hinweis(en)
- 35 Urteil 6B_1047/2021 vom 25. Juli 2022 E. 1.1.4; BGE 143 I 284 E. 2.2.3 und 2.3; je mit Hinweisen; Livia Meister, a.a.O., S. 411
- 36 Loïc Parein, a.a.O.
- 37 Urteil 6B_1047/2021, a.a.O.
- 38 Urteil 6B_1389/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 2.4.2
- 39 Denise Weingart, a.a.O., N. 27.
- 40 Urteil 7B_141/2022 vom 2. November 2023 E. 3.2 und 3.3, wo es um den Rückzug eines Rechtsmittels in Kombination mit der Verletzung des Anwaltsgeheimnisses ging.
- 41 Vgl. Urteil 1B_187/2013 vom 4. Juli 2013 E. 2.2: «sans esprit critique»
- 42 BGE 138 IV 161 E. 2.4
- 43 BGE 138 IV 161 E. 2.5.1-2.5.4; Urteil 6B_76/2020 vom 10. März 2020 E. 3.2. und 4.2; je mit Hinweisen

- selten: Unterbliebene Anträge und Rügen während des Vorverfahrens (z.B. Ausstandsbegehren, Siegelungsanträge, Anträge um Haftentlassung, Beweisanträge),
- Interessenkollision nach Art. 12 BGFA.³⁰

Ebenfalls zu einer Auswechslung der amtlichen Verteidigung können eine ungenügende oder fehlerhafte Verteidigungstätigkeit führen. Hier einige Beispiele:

- eine im Hinblick auf das gewünschte Ergebnis offensichtlich untaugliche Verteidigungsstrategie,³¹
- fehlendes Engagement gemessen am Tatvorwurf,³²
- inhaltlich ungenügendes Plädoyer (fehlende Anträge, fehlende Äusserung zu den Anträgen der Staatsanwaltschaft, wobei auf Eventualanträge namentlich zur Strafzumessung verzichtet werden darf, wenn dies auf einer für alle Verfahrensbeteiligten erkennbar durchdachten und klar umrissenen Verteidigungsstrategie beruht),³³
- Verletzung des Anwaltsgeheimnisses³⁴ z.B. durch vom Klienten nicht autorisierte Offenlegung durch den Anwalt von Divergenzen betreffend die Verteidigungsstrategie,
- Fristversäumnisse (z.B. Verpassen der Frist für die Berufungserklärung um einen Tag),³⁵ soweit dadurch ein Nachteil entsteht,
- fehlende Erreichbarkeit³⁶ bzw. fehlende Stellvertretung bei Abwesenheit,³⁷
- fehlende Fachkenntnisse im Bereich des Strafrechts oder fehlende persönliche Eigenschaften der Verteidigung (z.B. Sprachkenntnisse),³⁸
- Ergreifen von nicht vorhandenen bzw. falschen Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln,
- wiederholte ungenügende Substantiierung von Gesuchen (unentgeltliche Rechtspflege) oder Rechtsmitteln bzw. Überhäufung des Gerichts mit Anträgen ohne jegliche Erfolgsaussicht,³⁹
- unter Umständen: Handlungen entgegen oder ohne Instruktionen (z.B. Rückzug von Rechtsmitteln gegen den Willen der beschuldigten Person oder ohne Rücksprache mit ihr),⁴⁰
- eine fehlende professionelle bzw. sachliche Distanz der Verteidigung zum Fall und zum Mandanten, die sich in objektiven Fehlleistungen bzw. einer fehlenden eigenen Verteidigungsleistung äussert.⁴¹

5.3 Subjektive Gründe für einen Verteidigerwechsel

Das Bundesgericht anerkennt zurückhaltend, dass subjektive Gründe, d.h. fehlendes Vertrauen, einen Verteidigerwechsel nahelegen. Hierzu verlangt es, dass das fehlende Vertrauen anhand von konkreten Anhaltspunkten objektiviert wird.⁴² Entsprechend sind die Beispiele für hinreichende Gründe weniger zahlreich:

- öffentliche Kritik am Klienten, insbesondere wenn der Anwalt gegenüber den Behörden durchblicken lässt, er halte die beschuldigte Person für schuldig, obwohl die beschuldigte Person eine andere Verteidigungsstrategie verfolgt,⁴³

- 44 Urteil 1B_115/2021 vom 3. Mai 2021 E. 3.2, wo das Bundesgericht ausgeführt hat, es reiche für einen Wechsel der amtlichen Verteidigung nicht aus, wenn der Verteidiger nicht die von der beschuldigten Person gewünschte Strategie einschläge. Dies wird in der Lehre kritisiert, vgl. Niklaus Ruckstuhl, a.a.O., N. 8 zu Art. 134 StPO. Vgl. zum Verteidigerdilemma bei Weisungen der beschuldigten Person: Livia Meister, a.a.O., S. 405 f.
- 45 Urteil 1B_639/2011 vom 8. Februar 2012 E. 1.4, in welchem die Anwältin den Klienten kritisiert hat, er mache vom Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch, suche den Fehler stets bei anderen und es gehe ihm um Zwängerei, welches von Stephan Bernhard, Wechsel der amtlichen Verteidigung: gesetzeswidrige Rechtsprechung, ZStrR 131/2013 S. 87 ff., S. 89 kritisiert wird.
- 46 BGE 126 I 194 E. 3d; Urteile 6B_918/2021 vom 4. Mai 2022 E. 1.1; 6B_909/2018 vom 23. Januar 2019 E. 1.3.3; je mit Hinweisen; Urteil 6B_4/2021 vom 2. Juni 2021 E. 4.3
- 47 Urteile 1B_424/2015 vom 2. Februar 2016 E. 2.5; 1B_127/2015 vom 8. Juni 2015 E. 2.3
- 48 Urteil 6B_1047/2021 vom 25. Juli 2022 E. 1.2.4.2, in welchem das Bundesgericht einen Wechsel der Verteidigung für nicht erforderlich hielt, auch wenn diese die sich aufdrängende Frage der Unverwertbarkeit von Einvernahmen nicht thematisiert hatte. Dieser Mangel hatte infolge zahlreicher weiterer Beweise für die Schuld der beschuldigten Person keinen Einfluss auf das Prozessergebnis. Anders: Urteil 1B_297/2015 vom 26. Oktober 2015 E. 2.6, wo die Verwertbarkeit der Befragungen die Verteidigungsstrategie beeinflusste und der Verteidiger zum Nachteil seiner Klienten von der klaren Rechtsprechung abwich.
- 49 Urteil 6B_307/2016 vom 17. Juni 2016 E. 2.3.4., wonach die Verteidigungsstrategie «durchaus darin bestehen kann, die beschuldigte Person in einem besseren Licht erscheinen zu lassen, anstatt sich auf eine Fundamentalopposition zu beschränken.»
- 50 Denise Weingart, a.a.O., S. 8; anders: Urteil 1B_187/2013 vom 4. Juli 2013 E. 2.3
- 51 Urteil 6B_172/2011 vom 23. Dezember 2011 E. 1.3.2 mit Hinweisen
- 52 Urteil 1B_479/2022 vom 21. März 2023 E. 2.2 mit Hinweisen: «Der amtliche Verteidiger ist nicht unkritisches Sprachrohr der beschuldigten Person.»
- 53 Walter Haefelin, a.a.O., S. 180

- je nach Fallkonstellation: die Missachtung der Interessen oder Weisungen der beschuldigten Person,⁴⁴
- gestörtes Vertrauen: Anwalt und Klient kommen miteinander nicht klar, können keine Verteidigungsstrategie erarbeiten, wobei dies bei Querulanten und psychisch kranken beschuldigten Personen, wo solche Probleme in der Natur der Sache liegen, zurückhaltend anzunehmen ist.

5.4 Unzureichende Gründe für einen Verteidigerwechsel

In folgenden Konstellationen hat das Bundesgericht die Gründe für einen Wechsel der Verteidigung als nicht ausreichend gewertet:

- Unstimmigkeiten zwischen Anwalt und beschuldigter Person ohne Auswirkungen auf die Verteidigungsleistung, so etwa:⁴⁵
 - bei der eigenständigen und pflichtgemässen Wahl einer Verteidigungsstrategie durch den Verteidiger, wobei diese nicht dem Wunsch der beschuldigten Person entspricht,
 - wenn die Erwartungen der beschuldigten Person nicht vollumfänglich erfüllt werden,
 - bei einer anderen Verteidigungsstrategie als durch den früheren Anwalt,⁴⁶
 - wenn der Anwalt dem Klienten nicht bedingungslos glaubt,
 - wenn der Anwalt die Auffassung des Klienten gegenüber den Behörden «filtert»,
 - wenn der Anwalt sich weigert, aussichtslose Prozesshandlungen vorzunehmen,
- Weigerung der beschuldigten Person zur Kooperation,
- von der beschuldigten Person verworfene, rein interne Ratschläge des Anwalts, die nicht gegenüber Dritten dargelegt werden, z.B. Ratschläge auf ein Geständnis, ein abgekürztes Verfahren oder zur Aussage,⁴⁷
- Vertretung des Anwalts zufolge Abwesenheit durch einen Praktikanten, dies im Einverständnis mit der beschuldigten Person,
- Fehlleistungen ohne Einfluss auf das Prozessergebnis,⁴⁸
- eine Verurteilung vor zweiter Instanz trotz erstinstanzlichen Freispruchs,⁴⁹
- grenzwertig: zahlreiche erfolglose Gesuche um Haftentlassung, als Verzögerungstaktik,⁵⁰
- ermessenskonforme Festlegung bei der Verteidigungsstrategie durch die Verteidigung, selbst wenn diese nicht zwingend dem Wunsch der beschuldigten Person entspricht,⁵¹
- je nach Konstellation: keine ungefilterte Weiterleitung von Anliegen des Klienten,⁵²
- private Aktivitäten des Anwalts.⁵³

6 Eigene Würdigung

Die Auswechslung der amtlichen Verteidigung weist eine gewisse Ähnlichkeit zum Ausstand (Art. 56 ff. StPO) auf. Auch dort geht es um den blossen Anschein. Dennoch dürfen sich die Parteien bei rein subjektiven Motiven nicht auf blosse Behauptungen beschränken, sondern sie müssen objektiverbare Anhaltspunkte für einen Vertrauensverlust liefern.

Soweit der amtliche Verteidiger das Gesuch um Auswechslung stellt, darf er dies nur mit aktenkundigen Inhalten belegen. Anders ist es bei der beschuldigten Person. Als Geheimnisherrin kann sie das Gesuch mit allen vorhandenen objektiven Anhaltspunkten belegen, auch mit internen Angaben aus dem Mandatsverhältnis, die den Behörden bis anhin unbekannt waren. Dabei kann eine Offenbarung der wahren Gründe ihre Verteidigungsstrategie torpedieren. Dem Dilemma, interne Geheimnisse aus dem Mandatsverhältnis zu wahren, kann mit einer grosszügigen Praxis der Behörden bei erstmaligen Gesuchen um Wechsel der amtlichen Verteidigung Rechnung getragen werden. Hingegen ist Zurückhaltung sinnvoll, soweit Gesuche um Auswechslung der Verteidigung mehrfach in ein und demselben Verfahren gestellt werden, damit dieses zeitlich nicht über Gebühr verzögert wird. Denn aus prozessökonomischen Überlegungen bedeutet ein Wechsel der amtlichen Verteidigung sowohl einen zeitlichen, wie auch einen finanziellen Mehraufwand. Der neue Verteidiger muss sich in die Prozessakten einlesen und sich mit seinem Klienten hinsichtlich der Verteidigungsstrategie absprechen.

Zusammenfassend bestehen nach dem geltenden Recht hinreichende Möglichkeiten, einen amtlichen Verteidiger auszuwechseln, soweit dies wirklich erforderlich ist. Indessen hängt der behördliche Entscheid über ein solches Gesuch stets von den konkreten Umständen ab, welche der Gesuchsteller darlegen kann und will.

Publikationen aus unseren Reihen

Publications de nos rangs

Jan Imhof

Kommentierung zu Art. 329 StGB, in: Marianne Johanna Lehmkuhl/Jan Wenk (Hrsg.), Onlinekommentar zum StGB, 08.12.2023,
<https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/swiss-criminal-code>,
DOI: 10.17176/20231208-133440-0

Kommentierung zu Art. 331 StGB, in: Marianne Johanna Lehmkuhl/Jan Wenk (Hrsg.), Onlinekommentar zum StGB, 08.12.2023,
<https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/swiss-criminal-code>,
DOI: 10.17176/20231208-133627-0

Impressum

- Herausgeberin / éditrice:** Weiterbildungskommission der Berner Justiz
Commission pour la formation continue de la justice bernoise
- Ronnie Bettler, Oberrichter, Präsident
Manuel Blaser, Gerichtspräsident
Evelyne Halder, Gerichtsschreiberin
Christian Josi, Oberrichter
Andreas Kind, Staatsanwalt
Barbara Lips-Amsler, Gerichtspräsidentin
Antonietta Martino Cornel, Leiterin HR Justizverwaltungsleitung
Marguerite Ndiaye, Gerichtspräsidentin
Daniel Peier, Justizinspektor
Christof Scheurer, Stv. Generalstaatsanwalt
Samuel Schmid, Oberrichter
Nils Stohner, Verwaltungsrichter
Denise Weingart, Oberrichterin
Sarah Wildi, Staatsanwältin
- Sekretariat / secrétariat:** Janine Ruffieux, Obergericht des Kantons Bern,
Hochschulstrasse 17, 3012 Bern
031 636 60 00, weiterbildung.og@justice.be.ch
- Übersetzung / traduction:** Philippe Berberat, Gerichtsschreiber
- Lektorat:** Denise Weingart, Oberrichterin
Sarah Wildi, Staatsanwältin
- Layout und Satz:** www.atelier-pol.ch
- Redaktion / rédaction BE N'ius:** Denise Weingart, Oberrichterin
Sarah Wildi, Staatsanwältin
- Autorenverzeichnis /
Liste des auteurs**
- Sonja Koch, Dr. iur.**, Bundesrichterin
Antonietta Martino Cornel, Leiterin HR Justizverwaltungsleitung
Valérie Meier, Staatsanwältin bei der Regionalen Staatsanwaltschaft
Berner Jura-Seeland
Danielle Schwendener, Oberrichterin
Sabrina Zaugg, Fachspezialistin Personalentwicklung,
HR Justizverwaltungsleitung

<https://bop.unibe.ch/benius>

ISSN 2673-477X



This work is licensed under the Creative Commons
Attribution 4.0 International License